

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24.7.2025, X R 10/20, entschieden, dass Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung steuerlich nicht unbegrenzt als Sonderausgaben abziehbar sind.

Im Streitfall zahlte ein zusammen veranlagtes Ehepaar neben Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung auch Beiträge zu einer Pflegezusatzversicherung. Das Finanzamt berücksichtigte diese Zusatzbeiträge nicht, weil die Höchstbeträge bereits durch die Basisabsicherung ausgeschöpft waren. Das Hessische Finanzgericht bestätigte dies mit Urteil vom 8.4.2020 (Az: 9 K 2170/17).

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass das Einkommensteuergesetz zwischen Basisabsicherung und freiwilliger Zusatzvorsorge unterscheidet. Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung sind voll abziehbar. Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung gehören dagegen nur zu den begrenzten sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Auch verfassungsrechtlich beanstandete das Gericht diese Regelung nicht. Es verwies darauf, dass nur der existenznotwendige Basisschutz steuerlich freizustellen ist. Eine freiwillige Zusatzversicherung gehört nicht dazu. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 (Az: 2 BvL 1/06) führt zu keinem anderen Ergebnis. Spätere ungedeckte Pflegekosten können hingegen zudem unter den Voraussetzungen des § 33 Einkommensteuergesetz als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Nur wer die Regeln kennt, erreicht die optimale Steuerersparnis. In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerberatungsrecht

Länder stimmen Änderungen zu

Steuerbescheid-Änderung

Auch bei Rechtsanwendungsfehler des Sachbearbeiters

Dr. Verdang, Dudel & Kollegen

Linsellesstr. 109, Orkener Str. 33, 47877 Willich, 41515 Grevenbroich

Telefon: 02154-88628-0, 02181-21218-0

www.verdang-dudel.de | kanzlei@verdang-dudel.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerberatungsrecht: Länder stimmen Änderungen zu
- Steuerbescheid-Änderung: Auch bei Rechtsanwendungsfehler des Sachbearbeiters
- Anpassungen erforderlich: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht

Unternehmer

6

- Steuerberatungskosten sind nicht immer Veräußerungskosten
- Geschäftsführer: Altersgrenze von 70 Jahren nicht zu beanstanden

Kapitalanleger

8

- Steuern auf Kryptowerte: Grüne scheitern mit Vorstoß
- Haspa-Schließfachverfahren: Doch kein weiterer Schadensersatzanspruch gegen die Bank

Immobilienbesitzer

10

- Grundsteuerreform: Niedersachsen plant Änderungen für Härtefälle
- Anlieger muss Heckenrückschnitt entlang der Landesstraße bezahlen
- Steuerermäßigungen für Mieteinkünfte: EU-Kommission sieht Gebietsfremde in Spanien diskriminiert

Angestellte

12

- Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf Urlaubsgeld steuerfrei
- Betriebsratswahl: Mitarbeiter bleibt während Verfahrens über Wirksamkeit einer Befristung wählbar
- Firmenwagen: Unterschiedliche Angaben zu Wegstrecke können Steuerhinterziehung sein

Familie und Kinder

14

- Geteilte Sorge: Anmeldung des Kindes bei Meldebehörde muss nicht gemeinschaftlich erfolgen
- Sprachstandserhebung bei Vierjährigen geplant

- Sohn geht weiter zum Training: Vater muss weiter für Karateunterricht zahlen
- Kein Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Bachelorarbeit wegen unzulässiger KI-Nutzung nicht bestanden
- Nach Einschreibung: Kein Bürgergeld für nicht wirklich studierenden Studenten
- Versicherte haben Anspruch auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Bauen & Wohnen

18

- Für den Wohnungsbau: Kabinett bringt Baugesetzbuch-Upgrade auf den Weg
- Biogene Abfälle: Kein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- Photovoltaikanlagen: Installation grundsätzlich nur mit Eintragung in die Handwerksrolle

Ehe, Familie & Erben

20

- Erbschaften: Günstige Steuerklasse I nicht für Lebensgefährten
- Private Veräußerungsgeschäfte: Grundstücksübertragung unter Anrechnung auf zukünftige Zugewinnausgleichsforderung als Anschaffung
- Scheinehe vermutet: Ermittlungen auch nach Verleihung der Unionsbürgerschaft möglich

Medien & Telekommunikation

22

- Kampf gegen Internetkriminalität: IP-Adressen sollen vorsorglich gespeichert werden
- Google haftet für KI-generierte Übersichtsaussagen
- Telekommunikationsunternehmen darf "Heavy User" vorerst weiter depriorisieren

Staat & Verwaltung

24

- Fokus IT-Fahndung: Austausch mit Österreich im Kampf gegen Finanzkriminalität

- Teilzeit ohne besondere Gründe: Kein Anspruch bei entgegenstehenden dienstlichen Belangen
- Automatisierter Austausch von Unternehmens-Steuerdaten
- ELSTER wird 30 Jahre alt

Bußgeld & Verkehr

26

- Weiterfahrt alkoholisierten Fahrers nicht unterbunden: Polizeibeamte verurteilt
- Doppelte Rückschaupflicht missachtet: Volle Haftung für Unfall bei Spurwechsel auf der Autobahn
- Trunkenheitsfahrt: Auch Parkhaus ist öffentliche Verkehrsfläche
- Blitzermarathon & Speedweek im August

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Flugannullierung: Mit Ticketpreis auch Vermittlerprovision zu erstatten
- Gartenbaufirma nimmt Grenzbepflanzung vor: Mangels Auftrags kein Geld
- Reiseveranstalter muss über Ausreisebestimmung informieren

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Bundesregierung will Designrecht modernisieren
- Vertriebsketten für Mehrzweck-Gutscheine: Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Mittelpersonen
- E-Zigaretten: Auch unbefüllte Ersatztanks dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden
- Vitamin-C-haltiger Saft darf nicht mit "Immunkraft" beworben werden
- Discounter-Rabatt nur über App: Rechtlich zulässig

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

31.07.2026

- Abgabe Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2026.

Steuerberatungsrecht: Länder stimmen Änderungen zu

Der Bundesrat hat am 12.06.2026 Änderungen am Steuerberatungsgesetz zugestimmt, die der Bundestag erst am Vorabend beschlossen hatte. Nachdem ein inhaltlich größtenteils identisches Gesetz im Plenum am 08.05.2026 nicht die Zustimmung der Länder erhalten hatte, brachten die Regierungsfractionen im Bundestag es erneut auf den Weg - dieses Mal allerdings ohne die umstrittene Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro, die im Mai noch Teil des Gesetzes war.

Mit dem Gesetz soll das Steuerberatungsgesetz modernisiert, vereinfacht und von Bürokratie entlastet werden. Einen Schwerpunkt des Gesetzes bilden erweiterte Befugnisse von Lohnsteuerhilfevereinen. Diese können künftig in mehr Fällen ihren Rat anbieten, da Betragsgrenzen für die angebotenen Tätigkeiten entfallen. Darüber hinaus soll künftig eine Person drei statt bisher zwei Beratungsstellen leiten dürfen. Laut Gesetzesbegründung sei davon auszugehen, dass etwa 35.000 Steuerpflichti-

ge zusätzlich die Angebote eines Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nehmen werden.

Das Gesetz erweitert auch Möglichkeiten, unentgeltlich bei Steuerangelegenheiten zu helfen. So können neben nahen Angehörigen künftig auch andere nahestehende Personen ohne Bezahlung beraten. Darüber hinaus werden so genannte Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen zugelassen, bei denen unter Anleitung qualifizierter Personen kostenlose Steuerberatung angeboten wird. So sollen ehrenamtliches Engagement gefördert und Nachwuchskräfte gewonnen werden.

Anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften dürfen sich in Zukunft an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen, wenn sie ihrerseits die Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Steuerberaterkammer erfüllen. Damit kam der Bundestag einer Forderung nach, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung am 06.03.2026 gestellt hat.

Der Entwurf der Regierungsfractionen wurde im Bundestag durch den Finanzausschuss um einen Punkt ergänzt: Das Gesetz regelt nun auch, dass Prämien, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen unmittelbar aus den Haushaltsmitteln der Länder gezahlt werden, sowie Prämienzahlungen gemeinnütziger Organisationen steuerfrei gestellt werden. Bei Prämien der Stiftung Deutsche Sporthilfe ist dies bereits seit 2025 der Fall.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Der überwiegende Teil der Neuregelungen zum Steuerberatungsgesetz tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 12.06.2026

Steuerbescheid-Änderung: Auch bei Rechtsanwendungsfehler des Sachbearbeiters

Das Finanzamt darf übermittelte Daten auch dann im Rahmen einer Bescheidänderung nach § 175b Abgabenordnung (AO) berücksichtigen, wenn die unzutreffende Berücksichtigung im Ausgangsbescheid auf einem Rechtsanwendungsfehler des zuständigen Sachbearbeiters beruht. So hat es das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger war 2019 als Angestellter tätig. Aufgrund der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zahlte ihm sein vormaliger Arbeitgeber zudem im Januar jenen Jahres eine Entschädigung. Dieser übermittelte noch innerhalb des Streitjahres die entsprechende elektronische Lohnsteuerbe-



scheinigung an das Finanzamt.

In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Finanzamts kündigte der Kläger an, er wolle die Entschädigungszahlung über mehrere Jahre verteilt versteuert wissen. Mit seiner Einkommensteuererklärung erklärte er die erhaltene Entschädigungszahlung anteilig mit einem Fünftel des Gesamtbetrags. Ergänzend beantragte er die Anwendung der "Fünftelregelung" als steuerliche Ermäßigung, wie dies bereits mit der zuständigen Sachbearbeiterin besprochen worden sei.

Das Finanzamt berücksichtigte die Entschädigung erklärungsgemäß - mithin rechtlich unzutreffend - und entgegen der übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit einem Fünftel des Gesamtbetrags.

Bei der Bearbeitung des Folgejahres 2020 erkannte der nunmehr zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts, dass die Entschädigungszahlung bei Anwendung der "Fünftelregelung" nicht über fünf Jahre jeweils anteilig zu je einem Fünftel als Arbeitslohn zu versteuern, sondern der Gesamtbetrag im Streitjahr 2019, dem Jahr der Auszahlung, nach § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu besteuern sei. Entsprechend änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2019.

Mit der dagegen erhobenen Klage machte der Kläger geltend, die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift seien nicht erfüllt. Das Finanzamt habe seinen Fehler unreflektiert übernommen. Zudem habe es im Ausgangsbescheid nicht zum Ausdruck gebracht, dass eine Verteilung der Besteuerung der Entschädigungszahlung auf die Folgejahre vorgenommen werden solle. Das ist nach Auffassung des Klägers für die Anwendung von § 174 Absatz 3 AO erforderlich. Einer Änderung nach § 175b Absatz 1 AO stehe entgegen, dass der Beklagte bei Erlass des Ausgangsbescheides Kenntnis von der Lohnsteuerbescheinigung gehabt habe und deshalb "bösgläubig" gewesen sei.

Dieser Ansicht folgte das FG Münster nicht und wies die Klage gegen den Änderungsbescheid ab.

Das Finanzamt sei sowohl nach § 175b Absatz 1 AO als auch nach § 174 Absatz 3 AO berechtigt gewesen, die zunächst anteilig mit einem Fünftel angesetzte Entschädigungszahlung nachträglich in voller Höhe zu berücksichtigen. Eine Änderung nach § 175b Absatz 1 AO könne immer dann erfolgen, wenn elektronisch übermittelte Daten unzutreffend berücksichtigt worden seien. Der Grund der unzutreffenden Berücksichtigung sei unerheblich. Soweit Steuerbescheide auf elektronisch übermittelten Daten beruhten, solle § 175b AO diese für spätere Korrekturen offenhalten. Dass die zuständige Sachbearbeiterin des Finanzamts rechts-

fehlerhaft annahm, die Entschädigungszahlung sei jeweils anteilig über einen Zeitraum von fünf Jahren zu versteuern, sperre die Anwendung des § 175b Absatz 1 AO nicht.

Auch die Voraussetzungen von § 174 Absatz 3 AO lägen vor, meint das FG. Die Entschädigungszahlung sei unzutreffend im Streitjahr zu vier Fünfteln nicht berücksichtigt worden. Aufgrund des mit der Sachbearbeiterin geführten Telefonats sei für ihn erkennbar gewesen, dass der verbleibende Teil in den Folgejahren berücksichtigt werden solle. Dies habe der Kläger aufgrund der geführten Korrespondenz auch erkennen können.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 3/26 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.02.2026, 4 K 64/23 E, nicht rechtskräftig

Anpassungen erforderlich: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht.

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts habe sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben, erläutert das Ministerium. Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorgegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2026 greife diesen Gesetzgebungsbedarf auf. Der Entwurf steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download bereit.

Bundesfinanzministerium, PM vom 19.05.2026

Unternehmer

Steuerberatungskosten sind nicht immer Veräußerungskosten

Als Veräußerungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind nicht sämtliche Steuerberatungskosten ansetzbar. Ein Kostenabzug ist ausgeschlossen, wenn die Beratungskosten für die Ermittlung des Gewinns nach § 17 EStG anfallen. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 09.09.2025, IX R 12/24) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

§ 17 EStG bestimmt in Absatz 1 Folgendes: "Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war." Nach Absatz 2 ist Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die kein Betriebsvermögen sind, führe zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer (irgendwann) innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent beteiligt war. Diese Fiktion des Vorliegens gewerblicher Einkünfte gilt laut Steuerberaterverband wegen der Subsidiaritätsklausel in § 20 Absatz 8 Satz 1 EStG, obwohl die aus der Beteiligung zufließenden Gewinnausschüttungen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Die Einkünfte entstünden im Veräußerungszeitpunkt. Dies sei der Zeitpunkt, zu dem das rechtliche oder zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber übergeht. Der Steuerberaterverband weist an dieser Stelle darauf hin, dass Veräußerungseinkünfte nach § 17 EStG nicht der Gewerbesteuer unterliegen, da § 2 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz nur stehende, im Inland betriebene Gewerbebetriebe erfasse.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses seien auch die Veräußerungskosten ergebnismindernd zu berücksichtigen. Durch die stichtagsbezogene Ergebnisermittlung auf den Veräußerungszeitpunkt komme es auf den Abflusszeitpunkt der Veräußerungskosten nicht an.

Zu berücksichtigende Veräußerungskosten seien folglich im Zeitpunkt der Realisierung des Veräußerungsvorgangs und nicht erst im Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen, merkt der Steuerberaterverband für die Praxis an.

Der BFH habe entscheiden müssen, ob Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung als Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG anzusehen sind.

Der Kläger habe eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 EStG veräußert. Mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung habe er einen Steuerberater beauftragt. Dieser habe den Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG ermittelt und dies nach der Steuerberatervergütungsverordnung berechnet. Die als Veräußerungskosten bei § 17 EStG angesetzten Steuerberatungskosten habe das Finanzamt nicht berücksichtigt.

Das Hessische Finanzgericht habe einen Kostenabzug als Veräußerungskosten zugelassen. Ein Veranlassungszusammenhang reiche für die Zuordnung zu den Veräußerungskosten aus, es bedürfe keiner unmittelbaren sachlichen Beziehung zum Veräußerungsvorgang.

Der BFH habe das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Der Begriff "Veräußerungskosten" sei gesetzlich nicht definiert. Unter die Veräußerungskosten fielen nur die Kosten, die durch die Veräußerung und nicht durch die laufenden Einkünfte ausgelöst werden. Steuerberatungskosten seien durch die Steuerbarkeit der Einkünfte ausgelöst, wenn sie für die Erklärungserstellung anfallen, so der BFH weiter. Der auslösende Moment sei die sachliche Steuerpflicht der Einkünfte aus § 17 EStG und der Entschluss, einen Berater mit der Erfüllung dieser Erklärungspflicht zu beauftragen.

Bei Anwendung von § 17 EStG sei somit zu differenzieren zwischen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung und mit solchen der Erklärungserstellung, erläutert der Steuerberaterverband.

Der BFH habe bestätigt, dass Beratungskosten im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung als Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG angesetzt werden können.

Der Kostenabzug scheitere nicht an einer Gesamtrechnung, die sowohl die Kosten für die Beratung im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung als auch die Kosten für die Steuererklärungserstellung abrechnet, so der Steuerberaterverband. Die Kostenaufteilung sei nach den auslösenden Momenten, die in der Rechnung zu nennen sind, vorzunehmen.

Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erklärungserstellung seien keine Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG. Sie wirkten sich auch nicht anderweitig bei der Einkommensteuer aus. Der Veranlassungszusammenhang, der sich aus der Steuerpflicht der Ein-



künfte ergibt, überlagere nach Auffassung des BFH die Veranlassung durch die Veräußerung. Dazu merkt der Steuerberaterverband an, dass zu den nicht als Veräußerungskosten abziehbaren Beratungskosten auch die Kosten für die Einspruchs- und Klageführung zählten.

Steuerberaterverband Niedersachsen, PM vom 26.01.2026

Geschäftsführer: Altersgrenze von 70 Jahren nicht zu beanstanden

Eine Kapitalgesellschaft darf für ihre Geschäftsführer ein Höchstalter von 70 Jahren ansetzen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main sieht hierin keine unsachliche Diskriminierung.

Die Kläger sind kraft Erbfolge beziehungsweise Schenkung Gesellschafter einer 1980 von zwei Brüdern gegründeten Unternehmensgruppe. Sie wenden sich gegen einen Gesellschaftsbeschluss aus dem Jahr 2022, der eine Altersgrenze für das Amt eines Geschäftsführers mit Beendigung des 70. Lebensjahres einführt. Der 1980 geschlossene Grundsatzvertrag bestimmt ihrer Meinung nach ein Recht auf geschäftsführende Tätigkeit auf Lebenszeit.

Ihre Klage blieb in erster und jetzt auch in zweiter Instanz erfolglos. Der Beschluss über die Altersgrenze für Geschäftsführer sei nicht zu beanstanden, meint das OLG. Er verstoße weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Gesellschaftsrecht verbiete lediglich eine willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Gesellschafter. Zwar habe den Gründungsgesellschaftern ein unentziehbares und zeitlich unbegrenztes Sonderrecht zugestanden. Dass dieses Recht nicht sämtlichen später durch Erbschaft oder Schenkung hinzugetretenen und noch hinzutretenden Gesellschaftern zugestanden werde, verletze jedoch nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlange nur, dass gleiche Sachverhalte gleichbehandelt würden. Er erfordere jedoch nicht, dass die ursprünglich für die Gründungsgesellschafter begründeten Sonderrechte zukünftig unbegrenzt fortbestehen würden.

Der Beschluss verstoße auch nicht gegen die Regelungen des AGG. Zwar sei der Anwendungsbereich eröffnet, da die Beendigung einer Organstellung mit dem Erreichen einer Altersgrenze verbunden werde. "Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass eine Altersgrenze über 70 Jahren schon mit Blick auf § 10 S. 3 Nr. 5 AGG (Beendigung ohne Kündigung zum Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte einer Rente wegen Alters bean-

tragen kann) zulässig ist", führt das OLG weiter aus. Die Privatautonomie der Kapitalgesellschaft könne durch das AGG nur in dem Umfang beschränkt werden, in dem eine unsachliche Diskriminierung in Betracht komme. Dies sei jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Gesellschaft für ihre Geschäftsführer ein Höchstalter ansetze, welches noch oberhalb der gesetzlichen Altersgrenze im Sozialversicherungsbereich liege.

Gegen eine unsachliche Diskriminierung spricht für das OLG auch, dass sämtliche Gesellschafter als amtierender oder potentielle Geschäftsführer gleichermaßen von der Satzungsänderung betroffen sind. Es handle sich damit erkennbar um eine generelle Entscheidung über die Altersstruktur der Gesellschaft, konkret eine Verjüngung spiegelbildlich zu dem im Familienunternehmen bereits im Januar 2014 eingeleiteten Generationswechsel.

Die Entscheidung ist nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 26.11.2025 (II ZR 98/24) rechtskräftig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, vom 25.07.2024, 26 U 1/24, rechtskräftig

Kapital- anleger

Steuern auf Kryptowerte: Grüne scheitern mit Vorstoß

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist mit einem Gesetzentwurf zur Besteuerung von Kryptowerten wie dem Internet-Geld Bitcoin (BT-Drs. 21/575) gescheitert. Lediglich die Fraktion Die Linke unterstützte die Grünen.

Aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion hätte der Gesetzentwurf anders als von den Grünen dargestellt nicht Gerechtigkeitslücken im Steuersystem geschlossen, sondern vielmehr neue aufgerissen, da er dazu geführt hätte, dass Kryptowerte anders besteuert würden als etwa Edelmetalle oder Fremdwährungen.

Die AfD-Fraktion wandte sich gegen den Gesetzentwurf der Grünen mit dem Argument, dass es nicht richtig sei, nach neuen Steuerquellen zu suchen, sondern besser, sich auf weniger Dinge zu beschränken, die besteuert werden sollten. Dies lasse sich finanzieren, wenn man den Staat auf seine Kernbereiche beschränke. Genannt wurden innere und äußere Sicherheit sowie Rechtspflege.

In der SPD-Fraktion wird zwar das Ziel der Besteuerung von Kryptowerten geteilt. Aber man wolle mit entsprechenden rechtlichen Änderungen warten, bis Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) seine Vorschläge unterbreite.

Die rechtlichen Regelungen für die Steuerfreiheit von Kryptowerten sind aus Sicht der Grünen ursprünglich mit Blick auf andere Vermögensgegenstände geschaffen worden, etwa Antiquitäten, die lange Zeit in Kellern gelagert wurden. Es sei rechtlich sehr einfach, eine Besteuerung analog zu anderen Vermögensgegenständen einzuführen.

Die Fraktion verwies auf eine Studie der Frankfurt School of Finance, der zufolge mit Steuermehreinnahmen in Höhe von 11,4 Milliarden Euro zu rechnen sei. Allerdings habe man diese Zahl in der Kalkulation halbiert, da man konservativ agieren wolle.

Ihre Unterstützung für den Entwurf sagte die Fraktion Die Linke zu. Bestehende Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung von Kryptowerten müssten überwunden werden. Allerdings habe der Gesetzentwurf der Grünen auch Schwächen, da er einen großen bürokratischen Aufwand zur Folge hätte. Außerdem fehle eine Grenze zur Verrechnung von Verlusten aus Kryptogeschäften, die den Fiskus hohe Einnahmen kosten könnten. Verwiesen wurde auf einen eigenen Antrag (BT-Drs. 21/5824).

Haspa-Schließfachverfahren: Doch kein weiterer Schadensersatzanspruch gegen die Bank

Nachdem einem Einbruch in den Tresorraum einer Bankfiliale der Hamburger Sparkasse AG (Haspa) hat ein Bankkunde keinen Anspruch auf weiteren Schadensersatz wegen des in seinem Schließfach deponierten, entwendeten Geldes. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg entschieden. Es weicht damit von der Entscheidung der Vorinstanz ab.

Ein Mann hatte einen Schließfachvertrag mit der Haspa abgeschlossen und nach seinen Angaben dort Bargeld in Höhe von 150.000 Euro deponiert. Einige Monate später brachen unbekannt gebliebene Täter in der betreffenden Haspa-Filiale ein. Diesen gelang es, sich mittels eines Kernbohrers von den schräg über der Filiale belegenen, zu jenem Zeitpunkt leerstehenden Praxisräumen Zutritt zum Tresorraum zu verschaffen. Die Täter brachen circa 650 der über 1.200 Schließfächer auf und stahlen die darin befindlichen Wertsachen.

Im Tresorraum war zum Tatzeitpunkt ein Bewegungsmelder installiert, der aber während des Einbruchs keinen Alarm auslöste. Die späteren polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass dieser manipuliert worden war. Bereits im Oktober 2020 war es zudem in einer Filiale der Haspa in Hamburg-Altona zu einem ähnlichen Einbruchversuch mittels eines Kernbohrers und der Manipulation von Bewegungsmeldern gekommen.

Außergerichtlich zahlte die Haspa ihrem Kunden 40.000 Euro. Auf diesen Betrag hatte die Haspa ihre Haftung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beschränkt. Weitere Zahlungen lehnte sie ab. Der Mann trat seine Ansprüche gegen die Haspa an die spätere Klägerin ab.

Diese hatte mit ihrer Klage vor dem Landgericht (LG) Hamburg zunächst ganz überwiegend Erfolg: 110.000 Euro sollte die Haspa ihr zahlen, zuzüglich Verzugszinsen. Das LG ging davon aus, dass der Klägerin aus abgetretenem Recht ein Schadensersatzanspruch gegen die Haspa wegen Verletzung ihrer Pflicht zur tresormäßigen Sicherung zustehe. Die Haspa legte gegen das Urteil Berufung ein.

Mit Erfolg: Das OLG hat das Urteil des LG abgeändert und die Klage abgewiesen. Der Klägerin stehe gegen die Haspa kein Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht zu. Die Haspa habe keine Pflichten aus dem zwischen ihr und ihrem Kunden bestehenden Schließfachmietvertrag verletzt.

Ihr könne bereits objektiv keine Verletzung der dynamischen Pflicht zur tresormäßigen Sicherung vorgeworfen werden, weil sie weder gegen einschlägige DIN- oder VdS-Richtlinien noch gegen branchenübliche



Standards verstoßen habe. Die jeweils lediglich für einzelne Elemente einer Schließfachanlage existierenden Vorschriften seien vorliegend eingehalten worden. Insbesondere sei der verbaute Bewegungsmelder laut dem gerichtlich bestellten Sachverständigen im Zeitpunkt des Einbruchs in der Norderstedter Filiale das beste am Markt verfügbare Modell mit dem besten Schutzniveau gewesen und habe dem höchsten verfügbaren VdS-Standard entsprochen.

Es habe zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Ex-ante-Zeitpunkt keine Hinweise darauf gegeben, dass dieser Bewegungsmelder hätte manipuliert werden können. Den Experten der Kriminalpolizei sei es ebenfalls erst nach monatelanger Ermittlungsarbeit gelungen, festzustellen, wie überhaupt eine Manipulation des Melders möglich gewesen sei. Ebenso wenig liege ein Verstoß der Haspa gegen branchenübliche Standards vor, da es solche zur Überzeugung des Senats nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gebe.

Die Haspa habe auch nicht gegen ihre dynamische Pflicht zur tresormäßigen Sicherung im konkreten Einzelfall verstoßen. Maßstab hiernach sei, dass die Schließfachanlage nach dem anerkannten - also sich fortentwickelnden und damit letzten - Stand der Technik ausgestattet sein müsse. Dabei müsse der anerkannte Stand der Technik nicht vor jeder erdenklichen Gefahr, sondern nach Auffassung des Senats lediglich vor den im konkreten Einzelfall üblicherweise zu erwartenden Gefahren schützen. Daraus folge, dass die Haspa ihre Sorgfaltspflichten vorliegend nicht bereits dadurch verletzt habe, dass sie nicht das optimale oder auch nur das aus Kundensicht wünschenswerte Schutzniveau verwirklicht habe.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung läge laut OLG erst dann vor, wenn die Haspa nicht das erforderliche Schutzniveau beachtet hätte. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall gewesen. Diesbezüglich sei die Klägerin nämlich nicht der Nachweis gelungen, dass es die Haspa insbesondere unterlassen habe, aus dem Einbruchversuch in Altona die richtigen Konsequenzen gezogen zu haben. Der unstreitig hiernach in der Filiale in Norderstedt verbaute Bewegungsmelder sei nach den Bekundungen des gerichtlichen Sachverständigen der beste seinerzeit am Markt verfügbare gewesen und hätte den Einbruch, wäre der Melder nicht manipuliert worden, auch detektiert. Es sei seinerzeit auch nicht bekannt gewesen, dass diese Art von Bewegungsmelder bereits einmal manipuliert worden wäre. Daneben seien auch keine weiteren Schutzmaßnahmen, insbesondere keine Flächenüberwachung der Tresorwände erforderlich gewesen. Denn die örtlichen Gegebenheiten, die Bauweise der Filiale und des Tresorraums ließen es aus der gebotenen ex ante-Perspektive als extrem unwahrscheinlich erscheinen, dass ein Einbruch in der Weise erfolgen würde, wie er hier stattgefunden habe.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung kann die Klägerseite eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27.05.2026, 13 U 95/23, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundsteuerreform: Niedersachsen plant Änderungen für Härtefälle

Niedersachsens Landesregierung möchte mit einer Rechtsänderung den Kommunen die Möglichkeit einräumen, die Grundsteuer in besonders gelagerten Härtefällen mit hohen individuellen Belastungen ganz oder teilweise zu erlassen. Es gehe um eine bürokratiearme Lösung für spezielle Einzelfälle, teilt das Landesamt für Steuern (LfSt) mit.

Im Rahmen der Grundsteuerreform habe sich gezeigt, dass das neue Flächen-Lage-Modell in einigen wenigen Konstellationen zu unerwartet hohen Belastungen geführt hat, die nicht gerechtfertigt erschienen. Mit der nun vorgeschlagenen Rechtsänderung wolle die Regierung ein Instrument schaffen, um offensichtliche Härtefälle abzufedern, ohne das bewusst einfach gehaltene Grundsteuermodell grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, in wenigen individuellen Härtefällen einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer zu gewähren, wenn es im Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt ist.

Nur auf kommunaler Ebene könne anhand der örtlichen Verhältnisse entschieden werden, ob unter gemeindespezifischen Aspekten tatsächlich ein Härtefall vorliegt oder nicht, erläutert das LfSt Niedersachsen. Zugleich habe die Landesregierung darauf geachtet, mit den berücksichtigten Fallgruppen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen möglichst gering zu halten.

Von der neuen Regelung sollen drei Fallgruppen profitieren:

Sie soll für ehemalige Bauernhöfe gelten, bei denen große Nebengebäude dauerhaft leer stehen. Gemeint sind laut LfSt Resthöfe, deren Nutzfläche 300 Quadratmeter überschreitet. Voraussetzung sei außerdem, dass die ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Hof- und Wirtschaftsgebäude tatsächlich dauerhaft nicht mehr genutzt werden. Durch die Mindestgröße von 300 Quadratmetern ungenutzter Nutzfläche gehe es ausschließlich um Fälle mit größerer Auswirkung. So sollen die Gemeinden vor einer Flut von Bagatellfällen geschützt werden.

Eine entsprechende Begrenzung soll auch bei der zweiten Fallgruppe angewendet werden. Sie umfasse unbebaute Grundstücke, deren Flächen 3.000 Quadratmeter überschreiten und die dauerhaft nicht genutzt werden. Voraussetzung sei außerdem, dass das unbebaute Grundstück nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört. Denn dann würde es unter die nur für die Land- und Forstwirtschaft geltende Grundsteuer A fallen.

Die dritte Fallgruppe betreffe verpachtete Grundstücke, die eine gemeinnützige Institution zur Sportausübung nutzt. Die Gemeinde könne dann zur Förderung des Sports innerhalb des Gemeindegebietes einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer gewähren.

Ein Härtefallantrag müsse bis spätestens zum 31. März des Folgejahres bei der Gemeinde gestellt werden, die den Grundsteuerbescheid erlassen hat. Für 2025 soll eine verlängerte Frist bis zum 31.12.2026 gelten. Bleiben die Grundstücksverhältnisse unverändert, soll kein erneuter Antrag nötig sein.

Landesamt für Steuern Niedersachsen, PM vom 15.04.2026

Anlieger muss Heckenrückschnitt entlang der Landesstraße bezahlen

Der Landesbetrieb Straßenbau hat einen Grundstückseigentümer zu Recht zur Zahlung der Kosten für den Rückschnitt einer an seiner Grundstücksgrenze verlaufenden Hecke (in Höhe von knapp 2.800 Euro) herangezogen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden.

Das Grundstück des Klägers grenzt auf einer Länge von etwa 200 Metern an den Rad- und Fußweg einer Landesstraße. Aus der dort verlaufenden Hecke ragten Äste in das Lichtraumprofil des Radwegs hinein. Bereits im August 2022 hatte das Land dem Kläger aufgegeben, den Rückschnitt der Hecke auf seinem Grundstück selbst vorzunehmen oder auf seine Kosten durchführen zu lassen und ihm zugleich die Ersatzvornahme angedroht. Doch der Mann teilte mit, dem nicht nachzukommen. Daraufhin setzte der Beklagte die Ersatzvornahme fest, beauftragte eine Garten- und Landschaftsbaufirma mit dem Rückschnitt und forderte den Kläger auf, die durch die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen. Die hiergegen erhobene Klage des Klägers blieb damals ohne Erfolg.

Nach Durchführung der Arbeiten forderte das Land ihn in einem Kostenbescheid auf, den durch die Ersatzvornahme entstandenen Betrag an ihn zu überweisen. Dieser wandte ein, die Arbeiten seien in dem vorgenommenen Ausmaß nicht erforderlich gewesen. Allenfalls an zwei, drei Stellen hätte es eines Rückschnittes bedurft, die Kosten seien daher jedenfalls zu teilen. Zudem habe der Landesbetrieb in der Vergangenheit die Heckenrückschnitte kostenlos durchgeführt und tue dies weiterhin, spare jedoch den Abschnitt entlang seines Grundstückes aus. Der Landesbetrieb habe sich in der Vergangenheit auch zur Pflege der Hecken verpflichtet. Auch die Höhe der Kosten sei nicht nachvollziehbar.



Das VG Münster wies die Klage ab. Rügen des Klägers zum Umfang der Beeinträchtigung und zur Pflege durch den Landesbetrieb in der Vergangenheit seien unbeachtlich, weil die ursprüngliche Aufforderung zum Heckenschnitt aus dem Jahr 2022 bestandskräftig geworden sei. Auch seien die jetzt vom beauftragten Unternehmen durchgeführten Arbeiten nicht zu beanstanden: Weder habe die Firma mehr geschnitten, als es auch dem Kläger aufgegeben worden war, noch hätte der Landesbetrieb selbst die Arbeiten durchführen müssen, anstatt den Auftrag an eine Garten- und Landschaftsbaufirma zu vergeben.

Dass der Kläger und der Landesbetrieb in der Vergangenheit eine vertragliche Absprache zum Rückschnitt getroffen hätten oder dass sich eine Verpflichtung des Landes gewohnheitsrechtlich ergebe, sah das Gericht nicht. Schließlich drang der Kläger auch mit seinem Einwand, die Arbeiten hätten mit geringerem Kostenaufwand durchgeführt werden können, nicht durch. Die Rechnung des beauftragten Unternehmens ließ laut VG keine groben Fehlgriffe in der Preiskalkulation oder überflüssige Maßnahmen erkennen.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Darüber müsste dann das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden.

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 16.04.2026, 8 K 2511/24, nicht rechtskräftig

Steuerermäßigungen für Mieteinkünfte: EU-Kommission sieht Gebietsfremde in Spanien diskriminiert

Die Kommission richtet ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Spanien betreffend die Diskriminierung Gebietsfremder, die eine Steuerermäßigung für Einkünfte aus Mietwohnungen in Spanien nicht in Anspruch nehmen können. Ein erstes diesbezügliches Aufforderungsschreiben war bereits im März 2019 an Spanien ergangen.

Gebietsansässige Steuerpflichtige könnten in Spanien eine Reduzierung von bis zu 60 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage je nach den erzielten Einkünften in Anspruch nehmen. Gebietsfremden stehe diese Vergünstigung nicht zur Verfügung. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung beschränkt aus Sicht der Kommission den freien Kapitalverkehr.

Trotz eines ausführlichen Austauschs mit der Kommission habe Spanien seine Rechtsvorschriften nicht geändert, um diese diskriminierende Behandlung zu beseitigen. Das Land habe die Steuerregelung sogar noch

weiter ausgebaut. Die Änderungen der einschlägigen Steuervorschriften aus dem Jahr 2025 hätten zur Folge, dass nur Gebietsansässige in den Genuss der Reduzierung der aus der Vermietung von Wohnraum abgeleiteten Steuerbemessungsgrundlage zwischen 20 und 90 Prozent kommen. Gebietsfremde Steuerpflichtige würden nach wie vor diskriminiert.

Die Kommission richtet daher ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Spanien. Das Land hat nun zwei Monate Zeit hat, um zu antworten und auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien zu richten.

Europäische Kommission, PM vom 04.06.2026

Angestellte

Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf Urlaubsgeld steuerfrei

Corona-Sonderzahlungen sind auch dann, wenn sie der Arbeitgeber auf andere freiwillige Leistungen anrechnet, steuerfrei. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Voraussetzung sei allerdings, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werden. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise sei nicht erforderlich.

Die Klägerin zahlte ihren Arbeitnehmern im Streitjahr 2020 wie auch in den Vorjahren - auf freiwilliger Basis - Urlaubsgeld und zum Jahresende einen Bonus. Im Streitjahr kürzte sie Urlaubsgeld und Bonuszahlung um die Hälfte. Allerdings glich sie die Kürzungen insoweit aus, als sie ihren Arbeitnehmern wegen der "ungewöhnlichen Corona-Zeit" zusätzlich zwei gesondert ausgewiesene Corona-Sonderzahlungen in entsprechender Höhe nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährte. Im Ergebnis erhielten die Arbeitnehmer höhere Nettobeträge als in den Vorjahren ausgezahlt.

Das Finanzamt meint, die Klägerin habe die Corona-Sonderzahlungen zu Unrecht steuerfrei ausgezahlt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Coronazeit erfolgt sei. Die Klägerin habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die Klägerin müsse daher die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen nachversteuern.

Dem trat der BFH entgegen. Nach § 3 Nr. 11a EStG seien die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Für die Steuerfreiheit genüge es, wenn die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber - wie im Streitfall - zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werde.

Eine konkrete (individuelle) Belastung des begünstigten Arbeitnehmers verlange das Gesetz, anders als das Finanzamt meine, nicht. Die Corona-Sonderzahlung sei auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden. Denn freiwillige Arbeitgeberleistungen - wie im Streitfall Urlaubsgeld und Bonuszahlung - gehörten nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb sei es unschädlich, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung - hier Corona-Sonderzahlung - auf

eine andere freiwillige Zusatzleistung - hier Urlaubsgeld/Bonuszahlung - anrechne beziehungsweise letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2026, VI R 25/24

Betriebsratswahl: Mitarbeiter bleibt während Verfahrens über Wirksamkeit einer Befristung wählbar

Ein Mitarbeiter kann auch dann in den Betriebsrat gewählt werden, wenn sein Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung noch vor der Betriebsratswahl enden würde, jedoch aktuell ein Verfahren über die Wirksamkeit der Befristung läuft. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) München entschieden.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren ging es um einen Antrag der Arbeitgeberin, einen Mitarbeiter, von der Wahlvorschlagsliste zu streichen; hilfsweise festzustellen, dass der Mitarbeiter nicht wählbar sei.

Hintergrund war, dass ein Mitarbeiter auf der Wahlvorschlagsliste für die anstehende Betriebsratswahl am 07.05.2026 aufgeführt war, dessen Arbeitsverhältnis eine Beendigung aufgrund Befristung zum Renteneintritt am 28.02.2026 vorsah.

Der Mitarbeiter hat sich in einem parallel geführten Individualverfahren mit Befristungskontrollklage gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewandt und insbesondere darauf berufen, die Vertragsklausel zur Befristung sei unwirksam, jedenfalls liege ein Fall des § 15 Absatz 6 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vor.

Die Antragstellerin meint, dem betreffenden Mitarbeiter stehe wegen der Bedingung des Arbeitsverhältnisses kein passives Wahlrecht mehr zu. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Fortbestehen des passiven Wahlrechts im Fall des Ausspruchs einer Kündigung (vgl. BAG, Beschluss vom 10.11.2004, 7 ABR 12/04) sei bereits vom Grundsatz her abzulehnen und im Übrigen auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Die Antragsgegner berufen sich hingegen darauf, dass der betroffene Mitarbeiter nach der Rechtsprechung des BAG aufgrund der Tatsache, dass der Bestand des Arbeitsverhältnisses in der Schwebe stehe, weiterhin nach § 8 Absatz 1 Satz 1 BetrVG wählbar sei. Die Rechtsprechung des BAG zum Fortbestand der Wählbarkeit während eines Kündigungsrechtsstreits sei auf den vorliegenden Fall übertragbar.



Das ArbG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen: Es fehle sowohl der Verfügungsanspruch als auch der Verfügungsgrund.

Ein Verfügungsanspruch sei nicht gegeben. Denn der betreffende Mitarbeiter sei während des schwebenden Verfahrens über die Entfristungsklage weiterhin wählbar. Die Rechtsprechung des BAG zum Fortbestehen des passiven Wahlrechts im Fall des Ausspruchs einer Kündigung sei auf die vorliegende Fallgestaltung übertragbar. In beiden Fallgestaltungen sei bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die rechtswirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses und damit auch die Frage der Wählbarkeit ungeklärt. Gerade mit Blick auf die Möglichkeit der Vertretung durch ein Ersatzmitglied im Fall des Wahlerfolgs sei es nicht gerechtfertigt, dem Mitarbeiter das Recht zur passiven Wahlübung vor Abschluss des schwebenden Verfahrens durch Streichung von der Wahlvorschlagsliste bereits final zu entziehen.

Die von der Rechtsprechung vorgesehene Ausnahme für den Fall der offensichtlichen Wirksamkeit der Kündigung - beziehungsweise vorliegend der Befristung - liegt laut ArbG ebenfalls nicht vor. Da die Wählbarkeit mithin weiterhin gegeben sei, sei eine Berichtigung der Wahlvorschlagsliste in Form einer Streichung nicht erforderlich.

Im Übrigen fehle es an einem Verfügungsgrund. Denn der beantragte Eingriff in die Betriebsratswahl sei unverhältnismäßig, so das ArbG. Der Hilfsantrag sei als Feststellungsantrag im einstweiligen Verfügungsverfahren bereits unzulässig.

Arbeitsgericht München, Beschluss vom 23.04.2026, 19 BVGa 26/26

Firmenwagen: Unterschiedliche Angaben zu Wegstrecke können Steuerhinterziehung sein

Ein Firmenwagennutzer, der gegenüber dem Arbeitgeber für die Wegstrecke zur Arbeit weniger Kilometer angibt als gegenüber dem Finanzamt, macht sich hiermit wegen Steuerhinterziehung strafbar. So entschieden vom Finanzgericht (FG) Niedersachsen.

Gibt ein Arbeitnehmer für den ihm zur Nutzung überlassenen Firmenwagen gegenüber seinem Arbeitgeber fehlerhaft zu wenige Kilometer zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte an, errechnet der Arbeitgeber den gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit 0,03 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzenden Nutzungsvorteil je Entfernungskilometer pro Monat zu niedrig und führt unwissentlich zu geringe Lohnsteuerbeträge ab.

Übermittelt der Arbeitnehmer später seine Einkommensteuererklärung mit den seinerseits bekanntermaßen, fälschlichen Lohndaten an die Finanzbehörde, ohne einen aufklärenden Hinweis hinzufügen, verwirklichte er den Tatbestand der Einkommensteuerhinterziehung, so das FG.

Der einzige Zweck der in Kilometer gefassten Wegstreckenangabe gegenüber dem Arbeitgeber bestehe darin, den steuerlichen Vorteil der Firmenwagennutzung des Arbeitnehmers gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG zutreffend zu errechnen. Mache der Arbeitnehmer insoweit bewusst falsche Angaben, handele er angesichts des sich aufdrängenden Verkürzungserfolgs vorsätzlich. Für den subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung kann laut FG auch in der Parallelwertung der Sphäre eines Laien genügen, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner Vorbildung, der jahrelangen Erfahrung oder den erhaltenen Lohnabrechnungen die steuerlichen Auswirkungen seiner verkürzenden Entfernungsangabe im Wesentlichen zu erkennen und einzuordnen vermag.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 21.01.2026, 3 K 78/24, rechtskräftig

Familie und Kinder

Geteilte Sorge: Anmeldung des Kindes bei Meldebehörde muss nicht gemeinschaftlich erfolgen

Ein getrennt lebender Elternteil, der das gemeinsame Kind überwiegend betreut, benötigt keine familiengerichtliche Übertragung der Entscheidungsbefugnis, um das am eigenen Wohnsitz anzumelden. Das stellt das Amtsgericht (AG) Frankenthal klar.

Die beteiligten Eltern üben die elterliche Sorge für ihren 13-jährigen Sohn gemeinsam aus, leben jedoch getrennt. Der Vater, bei dem das Kind nach seinem Vortrag den Lebensmittelpunkt hat, beabsichtigte, den Sohn förmlich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Da er davon ausging, hierfür die Mitwirkung der Mutter oder eine gerichtliche Zuweisung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu benötigen, beantragte er die Übertragung dieser Befugnis sowie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.

Das AG Frankenthal hat den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Die Voraussetzungen des § 1628 BGB seien nicht erfüllt. Das folge zwar nicht daraus, dass die melderechtliche Anmeldung keine Frage von besonderer Bedeutung für das Kind wäre. Vielmehr verwies das Gericht ausdrücklich auf die zahlreichen Implikationen einer solchen Anmeldung, wie etwa den Schulsprengel, den Bezug von Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder den Betreuungsunterhalt.

Die Befugnis zur Anmeldung des Kindes in seinem Haushalt stehe dem Vater jedoch bereits aufgrund seines eigenen Vortrags zum Lebensmittelpunkt des Sohnes im Rahmen seiner originären sorgerechtlichen Befugnisse zu, ohne dass es einer gesonderten Zuweisung bedürfe. Bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen sei er nach dem Bundesmeldegesetz sogar dazu verpflichtet. Da die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren demjenigen obliege, in dessen Wohnung sie einziehen, treffe diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung hier den Vater persönlich. Personensorgerechte Erwägungen seien bei der Wahrnehmung dieser Meldepflicht grundsätzlich unbeachtlich.

Weiter betonte das Gericht, dass hierbei keine Vertretung des Kindes im Sinne des bürgerlichen Rechts statfinde und somit auch keine gemeinschaftliche Vertretung der Eltern notwendig sei. Die Anmeldung sei gerade keine Rechtshandlung in Ausübung der gesetzlichen Vertretung im Rahmen der elterlichen Sorge nach den §§ 1626 ff. BGB. Im so genannten Residenzmodell stelle die Anmeldung beim überwiegend betreuenden Elternteil lediglich einen verwaltungsrechtlichen Reflex bereits getroffener sorge- beziehungsweise umgangsrechtlicher Entscheidungen

dar - und sei daher letztlich rein deklaratorisch. Soweit behördliche Formulare auf eine Verständigung der Sorgeberechtigten abstellen, sei dies für die Frage der melderechtlichen Relevanz ohne Bedeutung. Streitigkeiten über den tatsächlichen Umfang der Betreuung seien gegebenenfalls im Rahmen eines Umgangsverfahrens zu klären.

Amtsgericht Frankenthal, Beschluss vom 20.01.2026, 71 F 15/26 rechtskräftig

Sprachstandserhebung bei Vierjährigen geplant

Derzeit werden keine bundesweit vergleichbaren Erhebungen des Sprachstands von Kindern im Kita-Alter durchgeführt. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu dem Zusammenhang zwischen Fachkraftquote in Kitas und Sprachkompetenzdefiziten vor. Das schreibt die Bundesregierung in einer Antwort (21/6174) auf eine Kleine Anfrage (21/5904) der AfD-Fraktion.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sehe aber vor, das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) abzulösen. Unter anderem solle das QEG eine verpflichtende Sprach- und Entwicklungsstandserhebung bei Vierjährigen regeln, so die Regierung. Sie verweist in der Antwort weiter auf die verschiedenen Evaluations- und Monitoring-Vorgaben für die Gesetze zur Kitaqualität, die in den vergangenen Jahren beschlossen wurden. Diese seien auch öffentlich einsehbar.

Bundestag, hib-Meldung 445/2026 vom 04.06.2026

Sohn geht weiter zum Training: Vater muss weiter für Karateunterricht zahlen

Wenn ein Vater für seinen Sohn einen befristeten Vertrag mit einer Karateschule schließt, der Sprössling aber nach Ablauf des Vertrags weiter zum Training erscheint, muss der Vater dafür auch bezahlen. Nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München kann er sich nicht damit herausreden, dass eine Rechtsgrundlage fehlt.

Ein Vater schloss am 21.07.2021 für seinen damals sieben Jahre alten Sohn einen Vertrag über Karatetraining ab dem 01.08.2021 für sechs Monate ab. Das Honorar für die sechs Monate entrichtete der Vater vorab in bar. Als am 11.11.2024 für den Sohn ein neuer Vertrag für sechs Monate ab 01.12.2024 geschlossen wurde, stellte die Karateschule fest, dass der Sohn nach den Aufzeichnungen der Karateschule auch nach Ablauf des ersten Vertrages regelmäßig an Trainingseinheiten teilgenommen hatte. Für die sechs Monate nach Ablauf des ersten Vertrages,



das heißt bis Juli 2022, war das Honorar auch bezahlt worden. Für Zeit von September 2022 bis November 2024 blieb eine Zahlung jedoch aus.

Die Karateschule verklagte den Vater daher auf die Bezahlung des Honorars für das Karatetraining für 27 Monate zu je 57 Euro für den Zeitraum von September 2022 bis November 2024, insgesamt in Höhe von 1.539 Euro.

Der Vater bestritt, dass sein Sohn durchgehend am Training teilgenommen habe. Vielmehr habe er lediglich an separat gebuchten Trainingscamps teilgenommen. Zudem fehle ein Vertrag und damit eine Rechtsgrundlage für die Honorarforderung.

Das AG München gab jedoch der Karateschule recht. Auch, wenn das Formular mit "Mitgliedschaft" überschrieben sei, handele sich um einen Dienstvertrag (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Karateschule sei zur Erbringung von Karatetraining gegenüber dem Sohn verpflichtet gewesen, der Vater habe dafür bezahlen sollen. Eine Mitgliedschaft nach §§ 21 ff. BGB scheide aus, weil es sich bei der Karateschule um eine GmbH handele, was sich auch deutlich aus dem Aufnahmeantrag ergebe.

Der befristete Dienstvertrag sei nach Ablauf der Befristung ab Februar 2022 von beiden Seiten fortgesetzt und damit auf unbestimmte Zeit verlängert worden, so das AG unter Verweis auf § 625 BGB.

Nach der mündlichen Verhandlung ging das Gericht davon aus, dass der Sohn die Leistungen der Karateschule auch nach Januar 2022 unverändert in Anspruch nahm. Die Schule habe dazu umfangreiche Aufzeichnungen vorgelegt. Das Bestreiten von deren Wahrheitsgehalt helfe dem Vater nicht weiter. Er selbst habe nicht vorgetragen, dass sein Sohn den Besuch der Schule mit Ende des ersten Vertrages abgebrochen habe. Der Vater habe sogar die ersten Monate der "Verlängerung" bezahlt. Zudem trage er selbst vor, dass sein Sohn den Karatesport auch nach Januar 2022 aktiv weiter gepflegt und sogar an Prüfungen bei der Schule teilgenommen habe. Dies setze aber voraus, dass weiter ein aktives Training stattgefunden habe. Der Vater könne nicht zu erklären, wo sein Sohn nach Januar 2022 seine sportlichen Fertigkeiten weiter gepflegt und verbessert haben solle.

Die einvernehmliche Fortsetzung des Trainings nach Januar 2022 könne dem Vater auch nicht verborgen geblieben sein, zumal sein Sohn, der eigentliche Leistungsempfänger, daran mitgewirkt habe. Der Trainingsvertrag bestehe damit ab Februar 2022 als unbefristeter Vertrag fort.

Amtsgericht München, Urteil vom 09.02.2026, 191 C 10975/25, rechts-

kräftig

Kein Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt

Wer in Deutschland lediglich Einkünfte aus Vermögen erzielt, kann für seine im EU-Ausland lebenden Kinder kein Differenzkindergeld verlangen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Er hat in diesem Zusammenhang zunächst klargestellt, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes (EStG) keine Einkünfte aus Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der Soziale Sicherungssysteme-Koordinierungs-Verordnung (VO (EG) Nr. 883/2004) sind.

Der Anspruch auf Differenzkindergeld sei gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn die Familie mit dem Kind in einem anderen Mitgliedstaat lebt, dieser niedrigere Familienleistungen als die Bundesrepublik Deutschland erbringt und ein deutscher Kindergeldanspruch allein darauf beruhen würde, dass der Antragsteller wegen Einkünften gemäß § 21 Einkommensteuergesetz (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Absatz 3 EStG) behandelt wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.01.2026, III R 7/23

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Bachelorarbeit wegen unzulässiger KI-Nutzung nicht bestanden

Obacht beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) an der Uni: Dies kann dazu führen, dass Prüfungsleistungen als "nicht bestanden" bewertet werden. Dass das rechtens ist, hat das Verwaltungsgericht (VG) Kassel bestätigt.

Zwei Studierende hatten geklagt, weil die Universität Kassel Prüfungsleistungen (eine Bachelorarbeit im Fach Informatik und eine Hausarbeit im Masterstudiengang Verwaltungsrecht) für "nicht bestanden" erklärt und die Studierenden wegen schwerer Täuschung durch verbotene Zuhilfenahme von KI auch von der Prüfungswiederholung ausgeschlossen hatte.

Das VG hat diese Bewertungen der Universität bestätigt, weil sich die Studierenden - so auch zur Überzeugung des Gerichts - unerlaubter Hilfsmittel bedient haben. Insoweit hat das Gericht verallgemeinerungsfähige Regeln zum Umgang mit KI in Prüfungssituationen an der Universität und hinsichtlich der Beweisbarkeit ihres Einsatzes aufgestellt.

Das VG hat gegen beide Urteile wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

Verwaltungsgericht Kassel, Urteile vom 25.02.2026, 7 K 2134/24.KS und 7 K 2515/25.KS, nicht rechtskräftig

Nach Einschreibung: Kein Bürgergeld für nicht wirklich studierenden Studenten

Immatrikulierte Studenten sind vom Bürgergeldbezug ausgeschlossen. Für nicht entscheidend hält es das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, inwieweit das Studium ernsthaft betrieben wird.

Geklagt hatte ein 37-jähriger Mann aus Münster, der 2012 ein Musikstudium abgeschlossen hatte. Danach versuchte er, mit verschiedenen Zweitstudiengängen und einem kurzzeitigen Arbeitsverhältnis im Berufsleben Fuß zu fassen, was jedoch aufgrund seiner psychischen Erkrankung misslang. Seit 2018 bezog er Bürgergeld. Während dieser Zeit wollte er ein weiteres Zweitstudium ausprobieren; an der Universität Osnabrück schrieb er sich für Mathematik ein. Mit der Behörde hatte er zuvor über seine Pläne gesprochen.

Nachdem das Amt durch die Kontoauszüge des Mannes auf die Zahlung von Studiengebühren aufmerksam geworden war, hob es die Leistungsbewilligung auf und forderte 2.400 Euro Grundsicherungsleistungen zu-

rück. Zur Begründung hieß es, dass die Aufnahme eines Studiums den Grundsicherungsbezug ausschließe. Der Mann habe es grob fahrlässig unterlassen, diese wesentliche Veränderung mitzuteilen.

Hiergegen wandte sich der Mann, da er sich nur eingeschrieben habe, um Vorlesungen ausprobieren zu können. Tatsächlich habe er aber nicht eine einzige Vorlesung besucht und effektiv nicht studiert. Er sei auch in dieser Zeit durchgängig krankgeschrieben gewesen. Die Rechtslage habe er nicht gekannt und sei nicht korrekt informiert worden.

Das LSG ist der herrschenden Rechtsprechung gefolgt, wonach der grundsicherungsrechtliche Leistungsausschluss auch bei einem Zweitstudium greift, für das kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht. Für den Leistungsausschluss reiche in aller Regel, dass der Betroffene für ein dem Grunde nach förderungsfähiges Studium immatrikuliert sei. Dies müsse mitgeteilt werden - auch wenn das Studium tatsächlich nicht betrieben werde und keine Lehrveranstaltungen besucht würden.

Trotzdem muss der Mann das Geld nicht zurückzahlen: Denn ihm konnte laut LSG keine grob fahrlässige Verletzung seiner Mitteilungspflichten vorgeworfen werden, da die Behörde ihn trotz Erörterung seiner Pläne nicht auf die Rechtslage hingewiesen habe.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.01.2026, L 11 AS 56/24

Versicherte haben Anspruch auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Geraten Versicherte mit der Zahlung ihrer Krankenkassenbeiträge für zwei Monate in Rückstand und zahlen sie trotz Mahnung nicht, ruht ihr Anspruch auf Leistungen durch die Krankenkasse. Ausgenommen davon sind Ansprüche auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und auf Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.

Nachdem das Eintragen des Ruhens der Leistungen auf der eGK seit ihrer verpflichtenden Einführung zum 01.01.2015 noch immer nicht technisch umgesetzt wurde, sperren bzw. entziehen manche Krankenkassen ihren Versicherten die eGK und verweisen sie auf die Inanspruchnahme sog. Berechtigungsscheine. Dieser weit verbreiteten Praxis hat das Bayer. LSG nunmehr eine Absage erteilt.

Eine bei der Krankenkasse (Beklagte) auffangpflichtversicherte Rentne-



rin (Klägerin) hatte seit Beginn ihrer Mitgliedschaft den auf sie entfallenden Anteil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur teilweise gezahlt. Sie befand sich dadurch mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsverzug, so dass die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid das Ruhen der Leistungsansprüche aussprach. In der Folge verweigerte die Krankenkasse die Ausstellung und Aushändigung einer neuen eGK und verwies die Klägerin auf Berechtigungsscheine. Mit ihrer hiergegen zum Sozialgericht Augsburg (Urteil S 10 KR 222/22 vom 30. Januar 2023) erhobenen Klage war die Klägerin zunächst erfolglos.

Der 5. Senat des Landessozialgerichts hat die Entscheidung des Sozialgerichts aufgehoben und im Einzelnen geurteilt:

Für eine Sperrung bzw. einen Entzug der eGK aufgrund Ruhens des Leistungsanspruchs besteht keinerlei Rechtsgrundlage. § 291c Abs. 1 SGB V setzt für den Entzug bzw. das Sperren der Gesundheitskarte die Beendigung des Versicherungsschutzes, d.h. jeglichen Verlust der bisherigen Versicherteneigenschaft, oder einen Krankenkassenwechsel voraus.

Jede/r Versicherte hat gemäß §§ 15 Abs. 6 Satz 1, 291 Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf Ausstellung einer eGK. Das Ruhen des Leistungsanspruchs berührt diesen grundsätzlich bestehenden Rechtsanspruch der/s Versicherten nicht.

Um einem etwaigen Missbrauch der eGK vorzubeugen, kann die Kasse Angaben zum Ruhen des Leistungsanspruchs nach § 16 Abs. 3a SGB V gemäß § 291a Abs. 3 Nr. 3 SGB V auf der Karte eintragen (lassen). Eine Krankenkasse kann ihrer Pflicht nach § 15 Abs. 6 Satz 2 SGB V, einem Missbrauch der eGK durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, bei ruhenden Leistungsansprüchen systemkonform nur durch die entsprechende Kennzeichnung der eGK gerecht werden. Ihr ist insoweit durch das Wort »kann« kein Ermessen dahingehend eingeräumt, dass sie einem Missbrauch der eGK im Falle ruhender Leistungsansprüche wahlweise entweder durch eine entsprechende elektronische Kennzeichnung oder durch eine Vorenthaltung der eGK, kombiniert mit der Ausgabe von Berechtigungsscheinen, begegnen könnte. Der Umstand, dass eine entsprechende Kennzeichnung auf der eGK seit ihrer verpflichtenden Einführung zum 01.01.2015 offenbar noch immer technisch nicht möglich sein soll bzw. nach einem Gesellschafterbeschluss der Gematik GmbH nicht erfolgt, weil die »Verwendung des Kennzeichens auf unbestimmte Zeit ausgesetzt« ist, berührt das Verhältnis der Krankenkasse zu ihren Versicherten nicht.

Es besteht schließlich auch keine Rechtsgrundlage dafür, Versicherte, deren Leistungsansprüche ruhen, auf den »Nachweis der Anspruchsberechtigung« bei ärztlichen Leistungen und den »Erfassungsschein« bei

zahnärztlichen Leistungen zu verweisen. Denn die Ausstellung sog. Berechtigungsscheine ist der Krankenkasse nach pflichtgemäßen Ermessen nach § 15 Abs. 3 SGB V nur für die Inanspruchnahme »anderer« als ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen möglich, für welche die Vorlage der eGK nicht geeignet ist. In Betracht kommt die Verwendung von Berechtigungsscheinen insbesondere bei Heilmitteln, Hilfsmitteln, häuslicher Krankenpflege, Krankenhausbehandlungen, Soziotherapien, Haushaltshilfen, Krankentransporten, sozialpädiatrischen Leistungen, Früherkennungsuntersuchungen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation. Für die Inanspruchnahme »normaler« ärztlicher bzw. zahnärztlicher Behandlungen im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 SGB V ist dagegen die eGK einzusetzen.

LSG Bayern, Pressemitteilung vom 17.06.2026 zum Urteil L 5 KR 96/23 vom 19.05.2026

Bauen & Wohnen

Für den Wohnungsbau: Kabinett bringt Baugesetzbuch-Upgrade auf den Weg

Das Bundeskabinett hat Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Damit sollen Bauleitplanverfahren gestrafft und vereinfacht, der Wohnungsbau zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt und Kommunen mehr Handlungsmacht im Umgang mit Schrottimmobilien gegeben werden. Der Entwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.

In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt soll künftig bei Bebauungsplänen, die Wohnbauland ausweisen, ein überragendes öffentliches Interesse für den Wohnungsbau gelten. Dadurch soll der Wohnungsbau rechtlich Priorität genießen. Außerdem wird laut BMWSB in das Raumordnungsordnungsrecht erstmals ein Instrument zur Bekämpfung des Wohnraummangels für Gebiete mit angespannter Wohnraumsituation aufgenommen: Dort soll künftig die übergeordnete Raumordnung darauf hinwirken, dass ein Ausgleich zwischen Gebieten mit Engpässen und Gebieten mit geeigneten Flächenpotenzialen geschaffen wird.

Um Planungsverfahren zu verkürzen und nachvollziehbarer zu gestalten, sollen die Kommunen künftig digitale Instrumente einsetzen müssen, nämlich den einheitlichen Standard XPlanung für den medienbruchfreien Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung soll in Zukunft digital stattfinden und einstufig durchgeführt werden können. Über eine Verfahrensampel sollen Bürger sich laufend über den Stand des Verfahrens informieren können.

Mit den Änderungen sollen auch Umweltprüfungen schneller werden: Vertiefte Umweltprüfungen sollen künftig nur noch dort durchgeführt werden, wo sie auch tatsächlich erforderlich sind. Und: Auch wenn eine vertiefte Umweltprüfung nötig ist, soll sie nicht bereits auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt werden, wenn sie stattdessen später im Zulassungsverfahren erfolgen kann.

Damit Kommunen sich besser gegen Starkregen oder Hitzewellen wappnen können, soll es ihnen ermöglicht werden, im gesamten Stadtgebiet mehr Grün zu schaffen.

Den Kommunen will das Kabinett außerdem mehr Möglichkeiten geben, um gegen Schrottimmobilien vorzugehen. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde an solchen Immobilien soll erleichtert werden. Die Kommunen sollen künftig außerdem einfacher ein Instandsetzungsgebot aussprechen, das heißt den Eigentümer zur Beseitigung der baulichen Mängel

verpflichten können. Bei extremem Missbrauch soll es künftig die Möglichkeit zur Enteignung geben.

Neue Vorgaben für die Raumplanung sollen den gestiegenen Anforderungen an Landesverteidigung und Bevölkerungsschutz Rechnung tragen. Sie fordern die Raumplanung auf, künftig auch für Risiken und Krisensituationen vorausschauend zu planen - vom Klimawandel bis hin zu bewaffneten Konflikten.

Aktuell ist es schwierig, Einrichtungen der Feuerwehren und Rettungsdienste in bestehenden Siedlungsbereichen auszubauen, weil die Grundstücke oft zu klein sind. Im Außenbereich seien sie derzeit nur ausnahmsweise zulässig. Das soll jetzt geändert werden. Kommunen sollen den optimalen Standort für Feuer- und Rettungswachen wählen können, um alle Einsatzorte schnell zu erreichen.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, PM vom 27.05.2026

Biogene Abfälle: Kein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Das Verwaltungsgericht (VG) Gießen hat eine Klage abgewiesen, mit der eine Frau eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen erreichen wollte.

Die Frau hatte dies im Januar 2025 bei der Beklagten beantragt, weil sie seit Jahren keine Biomülltonne benutze. Sie verfüge über einen 560 Quadratmeter großen Nutzgarten und kompostiere ihre Bioabfälle komplett selbst.

Die Gemeinde lehnte den Antrag im Wesentlichen deshalb ab, weil die Frau nicht über mindestens 50 Quadratmeter gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche verfüge. Die Luftbilder des Grundstücks ließen lediglich eine gärtnerisch genutzte Fläche von circa 30 Quadratmetern erkennen; im Übrigen handele es sich um Rasenflächen.

Gegen den genannten Bescheid und den im März 2025 ergangenen Widerspruchsbescheid wendet sich die Grundstückbesitzerin mit ihrer Klage. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass sich auf ihrem Gartengrundstück keine Rasenflächen befänden, sondern nur Nutzflächen und Pflanzenbeete.

Das VG Gießen führt aus, dass nach der Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt kein Anschluss- und Benutzungszwang für die Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen an die kommunale Abfallentsor-



gungseinrichtung bestehe, soweit der Anschluss- beziehungsweise Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweise, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sei, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entstehe.

Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordere, dass eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 50 Quadratmeter je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen werde. Diese Regelung sei so zu verstehen, dass es sich um Grabland beziehungsweise ein Pflanzbeet handeln müsse, eine Rasen- oder Wiesenfläche mit einer etwaigen gärtnerischen Nutzung genüge nicht.

Die Klägerin habe nicht hinreichend dargelegt, über eine derartige Fläche auf ihrem Grundstück zu verfügen. Auch soweit sie vorgetragen habe, sie bringe den aus ihrem Biomüll gewonnenen Kompost zur Veredelung der Bäume und Sträucher auf den Boden um die Bäume und Sträucher herum auf, handele es sich um keine nach der Abfallsatzung zulässige Verwertungsmöglichkeit.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantragen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 24.04.2026, 8 K 1975/25.GI, nicht rechtskräftig

Photovoltaikanlagen: Installation grundsätzlich nur mit Eintragung in die Handwerksrolle

Wer Photovoltaikanlagen plant, installiert, in Betrieb nimmt und wartet, benötigt hierfür grundsätzlich eine Eintragung in die Handwerksrolle. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden und damit - soweit ersichtlich - als erstes OLG zu dieser Frage Stellung bezogen.

Ein Unternehmen warb auf seiner Internetseite damit, Photovoltaikanlagen mit eigenem Team von der Planung über die Installation und Inbetriebnahme bis hin zur Wartung anzubieten. Das Unternehmen war jedoch weder für das Dachdecker- noch für das Elektrotechnikerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen. Ein Wirtschaftsverband klagte, weil er darin einen Verstoß gegen die Handwerksordnung und damit zugleich einen Wettbewerbsverstoß sah.

Die Gerichte stimmten dem Verband in erster und zweiter Instanz zu. Die Planung, Installation, Inbetriebnahme und Wartung von Photovolta-

ikanlagen, insbesondere auf Dächern, gehörten zum Kernbereich sowohl des Dachdecker- als auch des Elektrotechnikerhandwerks, führt das OLG Koblenz aus. Maßgeblich sei, dass diese Tätigkeiten nach den einschlägigen Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen beider Handwerke zu den berufsbildprägenden Tätigkeiten zählen. Deshalb handele es sich um wesentliche Tätigkeiten zulassungspflichtiger Handwerke im Sinne der Handwerksordnung. Wer solche Arbeiten selbstständig anbiete und ausführe, müsse grundsätzlich in die Handwerksrolle eingetragen sein. Da das bei dem Unternehmen nicht der Fall war, stelle die Werbung für diese Tätigkeiten eine unlautere geschäftliche Handlung dar, deren Unterlassung der Wirtschaftsverband verlangen könne.

Das OLG bestätigte außerdem einen weiteren Unterlassungsanspruch. Das Unternehmen hatte auf seiner Internetseite Kundenbewertungen veröffentlicht, ohne darüber zu informieren, ob und wie sichergestellt wird, dass diese tatsächlich von Kunden stammen, die die angebotenen Dienstleistungen in Anspruch genommen haben. Hierin sah das Gericht eine Irreführung der Marktteilnehmer, da eine für eine informierte geschäftliche Entscheidung notwendige Information vorenthalten werde.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 02.06.2026, 9 U 1015/25

Ehe, Familie und Erben

Erbschaften: Günstige Steuerklasse I nicht für Lebensgefährten

Die Bundesregierung sieht keine Gründe, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die günstige Steuerklasse I bei der Erbschaftsteuer einzustufen. Dies geht aus ihrer Antwort (BT-Drs. 21/4791) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 21/4413) hervor.

Eine Gleichbehandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften sei von Verfassung wegen nicht geboten, teilt die Regierung mit.

Die Antwort enthält weitere Angaben zum geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, das erhebliche steuerliche Begünstigungen für Vermögensübertragungen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie vorsieht. "Die Anforderungen, die sich aus dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Besteuerung von unentgeltlichen Erwerben innerhalb von Familien ergeben, werden durch die derzeitigen Regelungen erfüllt", fasst die Bundesregierung ihre Position zusammen.

Deutscher Bundestag, PM vom 25.03.2026

Private Veräußerungsgeschäfte: Grundstücksübertragung unter Anrechnung auf zukünftige Zugewinnausgleichsforderung als Anschaffung

Eine Anschaffung im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) liegt auch dann vor, wenn es im laufenden Scheidungsverfahren und gleichzeitigem gerichtlichen Verfahren über einen vorzeitigen Zugewinnausgleich zu Übertragungen von Grundstücken unter Anrechnung auf die zukünftige Zugewinnausgleichsforderung kommt und die Ehegatten in der Folgezeit das Scheidungsverfahren nicht weiterbetreiben mit der Folge, dass die Zugewinnausgleichsforderung erst nach mehreren Jahren mit dem Tod des einen Ehegatten entsteht. Das jedenfalls meint das Finanzgericht (FG) Niedersachsen.

Die Klägerin, die von ihrem Ehemann seit mehreren Jahren getrennt lebte, hatte die Scheidung beantragt. Aus Sorge, dass ihr Ehemann seinen erheblichen Grundbesitz veräußert und sich ins Ausland absetzt, beantragte sie ferner beim Amtsgericht die Durchführung eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach §§ 1385, 1386 Bürgerliches Gesetzbuch. Schließlich verpflichtete sich der Ehemann im Rahmen eines gerichtlich protokollierten Teilvergleichs zur Übertragung zweier größerer Grundstücke auf die Klägerin.

In der Folgezeit kam es weder zu weiteren Vermögensauseinandersetzungen noch wurde das Scheidungsverfahren fortgeführt. Vielmehr lebten die Ehegatten weitere fast 15 Jahre getrennt voneinander bis zum Tod des Ehemannes. Die Klägerin war nicht gesetzliche Erbin und machte gegenüber ihren Kindern und dem Stiefkind keine Zugewinnausgleichsforderung geltend.

Innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist teilte sie die Grundstücke auf und veräußerte die Teilflächen. Sie realisierte dabei erhebliche Wertsteigerungen seit den Übertragungen. In den Einkommensteuererklärungen der Streitjahre 2000 und 2001 erklärte sie keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, weil sie die Übertragungen als unentgeltlich ansah. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung ging das Finanzamt jedoch davon aus, dass der Tatbestand des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfüllt sei und setzte jeweils eine entsprechend höhere Einkommensteuer fest.

Mit der Klage machte die Klägerin insbesondere geltend, dass es - anders als in den bisher entschiedenen Fällen - gar nicht zu einer Scheidung und einem (vorzeitigen) Zugewinnausgleich gekommen sei. Vielmehr hätte die Ehe noch viele Jahre fortbestanden. Damit sei auch eine Zugewinnausgleichsforderung bis zum Tod des Ehemanns nicht entstanden. Es handele sich daher um eine unentgeltliche Übertragung unter Ehegatten.

Das FG Niedersachsen überzeugte dieses Argument nicht. Die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Entgeltlichkeit der Übertragung von Grundbesitz "im Rahmen des Zugewinnausgleichs" (Urteile vom 31.07.2002, X R 48/99, und vom 15.02.1977, VIII R 175/74) gelten nach Ansicht des FG nicht nur bei Durchführung des Zugewinnausgleichs als Scheidungsfolge, sondern auch bei einem vorzeitigen Zugewinnausgleich nach §§ 1385, 1386 BGB und selbst dann, wenn die Zugewinnausgleichsforderung noch nicht tituliert ist oder - wie bei einem lebzeitigen, vorzeitigen Ausgleich - nur vorbereitet oder vorweggenommen wird. Entscheidend sei, dass die Übertragung - wie im Streitfall - zur Abgeltung oder Anrechnung eines (gegenwärtigen oder künftigen) Zugewinnausgleichsanspruchs vereinbart werde.

Wegen der Besonderheiten des Sachverhalts hat das FG die Revision zugelassen. Diese wurde eingelegt und läuft beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 4/26.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 16.03.2026, 9 K 170/24, nicht rechtskräftig



Scheinehe vermutet: Ermittlungen auch nach Verleihung der Unionsbürgerschaft möglich

Ein Mitgliedstaat kann wegen eines Betrugs im Zusammenhang mit einer Scheinehe ermitteln und dessen Vorliegen feststellen, auch wenn die betroffene Person inzwischen die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat. Das hat der Europäische Gerichtshof entschieden.

Ein Drittstaatsangehöriger lässt sich als Student in Irland nieder. Kurz vor Ablauf seines Aufenthaltstitels heiratet er eine Unionsbürgerin, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Infolge dieser Eheschließung erhält er eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines Unionsbürgers und erwirbt dann im Jahr 2015 die irische Staatsangehörigkeit, die seitdem die Grundlage für sein Aufenthaltsrecht bildet. Die irischen Behörden hegen jedoch den Verdacht, dass es sich um eine Scheinehe gehandelt habe und dass die Aufenthaltsrechte in betrügerischer Weise erlangt worden seien. Der irische Justizminister erlässt daraufhin Entscheidungen, in denen er Betrug und Rechtsmissbrauch feststellt, und vertritt die Auffassung, dass die aus der Freizügigkeitsrichtlinie abgeleiteten Rechte als von Anfang an zurückgenommen anzusehen seien. Der Betroffene ficht diese Entscheidungen an und macht geltend, dass er, da er irischer Staatsbürger geworden sei, nicht mehr unter diese Richtlinie falle.

Das mit der Rechtssache befasste irische Gericht fragt den Gerichtshof, ob die Richtlinie es den nationalen Behörden erlaubt, wegen eines in der Vergangenheit begangenen Betrugs oder Rechtsmissbrauchs zu ermitteln und einen solchen gegebenenfalls festzustellen, auch wenn die betroffene Person die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat und zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht mehr unter die Regelung dieser Richtlinie fällt.

In seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass die Mitgliedstaaten wegen eines in der Vergangenheit begangenen Betrugs ermitteln und dessen Vorliegen feststellen können, selbst wenn die betroffene Person die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Richtlinie für Unionsbürger gilt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie für ihre Familienangehörigen. Grundsätzlich regelt sie nicht die Situation einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat und deren Aufenthalt nunmehr auf nationalem Recht beruht. Diese Person kann jedoch in Bezug auf den Zeitraum, in dem sie bestimmte Vorschrif-

ten der Richtlinie in Anspruch genommen hat, diesen weiterhin unterliegen.

Sodann entscheidet der Gerichtshof, dass die Vorschriften der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Rechtsmissbrauch auch auf vergangene Sachverhalte Anwendung finden. Sie ermöglichen es den Mitgliedstaaten, Maßnahmen in Bezug auf zuvor gewährte Rechte zu ergreifen, auch wenn die Person zum Zeitpunkt des Eingreifens der Behörden nicht mehr Begünstigte der Richtlinie ist. Eine gegenteilige Auslegung würde das Ziel der Bekämpfung von Scheinehen und betrügerischen Praktiken, die oft erst spät aufgedeckt werden, gefährden.

Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass diese Vorschriften den Mitgliedstaaten die Befugnis einräumen, Ermittlungen durchzuführen und gegebenenfalls das Vorliegen eines Betrugs oder eines Rechtsmissbrauchs festzustellen, ohne dass es erforderlich ist, unmittelbar eine die verliehenen Rechte betreffende Maßnahme zu erlassen. Diese Befugnis, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verfahrensgarantien auszuüben ist, kann es ermöglichen, zu einem späteren Zeitpunkt Konsequenzen zu ziehen, einschließlich des Entzugs der Staatsangehörigkeit und damit des Status als Unionsbürger, sofern dabei die Anforderungen des Unionsrechts eingehalten werden.

EuGH, Pressemitteilung vom 4.6.2026 zu Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-560/24 | [Besthame]

Medien & Telekommunikation

Kampf gegen Internetkriminalität: IP-Adressen sollen vorsorglich gespeichert werden

Verbreitung von Kindesmissbrauchsdarstellungen, Cyberbetrug oder digitale Gewalt: Internetbezogene Straftaten wie diese sollen künftig besser aufgeklärt werden können. Die Bundesregierung hat dazu einen Gesetzentwurf beschlossen. Danach sollen Internetzugangsanbieter künftig verpflichtet sein, die IP-Adressen ihrer Kunden für drei Monate vorsorglich zu speichern.

Die Pflicht soll sich auf weitere Daten wie die Portnummern erstrecken, sofern dies für die eindeutige Zuordnung der IP-Adresse zu einem Anschlussinhaber erforderlich ist. Standortdaten und andere Verkehrsdaten (insbesondere Informationen über besuchte Websites und Online-Dienste) sind nicht erfasst. Sie dürfen - wie bisher - nicht anlasslos gespeichert werden.

Der Gesetzentwurf sieht mit der Sicherungsanordnung außerdem ein neues - einzelfallbezogenes - Ermittlungsinstrument vor. Ermittlungsbehörden sollen bei Verdacht einer Straftat Telekommunikationsanbieter zeitlich befristet zur Sicherung von bestimmten Daten verpflichten können. Die Anordnung soll sich ausschließlich auf Verkehrsdaten beziehen dürfen, also insbesondere Daten dazu, wer wann mit wem von wo aus kommuniziert hat. Nicht erfasst werden die Inhalte einer Kommunikation. Die Sicherungsanordnung soll für bis zu drei Monate erfolgen und bei richterlichem Beschluss einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden können.

Außerdem sollen die Strafverfolgungsbehörden künftig bei Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung eine Funkzellenabfrage durchführen können. Bisher ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur bei bestimmten, besonders schweren Straftaten möglich.

Der Gesetzentwurf wird nun für das parlamentarische Verfahren an Bundestag und Bundesrat übersandt.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 22.04.2026

Google haftet für KI-generierte Übersichtsaussagen

Suchmaschinenbetreiber sind für die Aussagen, die in dem Suchergebnis vorangestellten KI-generierten Übersichten enthalten sind, verantwortlich. Das hat das Landgericht (LG) München I entschieden und es Google untersagt, über Verlage in diesen Übersichten bestimmte Aussa-

gen zu treffen. Google seien diese Inhalte zurechenbar.

In Google werden nach der Eingabe von Suchbegriffen auf den Suchbefehl hin mithilfe bestimmter Algorithmen nach möglicher Relevanz sortierte Ergebnisse angezeigt. Zusätzlich bietet die Suchmaschine als unterstützende Funktion ein Suchergebnisformat an, bei dem mithilfe einer generativen künstlichen Intelligenz (KI) repräsentative Ergebnisse zusammengefasst und angezeigt werden. Dabei werden unter dem Hinweis "Übersicht mit KI" automatisch generierte Informationen zusammengefasst.

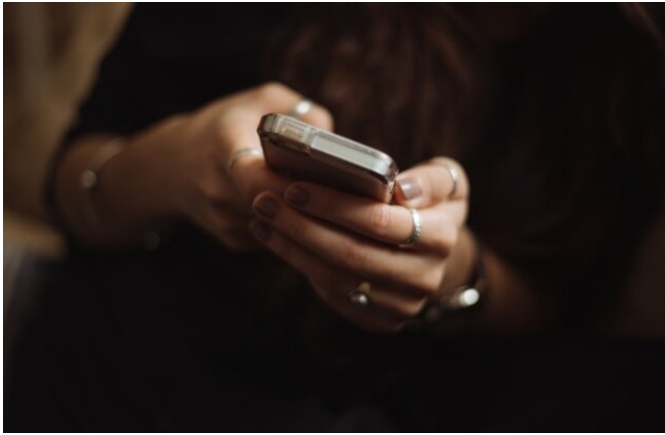
Mehrere Verlage beehrten die Unterlassung von Darstellungen bestimmter KI-generierter Antworten in der Suchmaschine. Sie sahen sich durch den KI-generierten Übersichtstext in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt, weil sie darin zu Unrecht mit Betrugsmaschinen und unseriösen Geschäftspraktiken in Verbindung gebracht würden.

Google hingegen sah keinen Unterlassungsanspruch. Die Verlage seien schon keine natürlichen Personen mit entsprechendem Schutzanspruch. Außerdem hafte das Unternehmen schon deshalb nicht, weil es nicht selbst für die Datenverarbeitung verantwortlich sei und sich die in der Übersicht angezeigten Informationen dritter auch nicht zu eigen mache.

Das LG München I hat dagegen einen Unterlassungsanspruch der Verlage bejaht. Das hier anzuwendende deutsche Äußerungsrecht schütze auch Unternehmerpersönlichkeitsrechte. Die Verlage seien durch die Nennung in den streitgegenständlichen Übersichtstexten unmittelbar betroffen, da sie namentlich genannt und damit eindeutig erkennbar seien.

Google könne für die Übersichtstexte auch zur Verantwortung gezogen werden, weil es sich bei der streitgegenständlichen Anzeige der "Ergebnisse mit KI" nicht um eine bloße Anzeige oder Verlinkung von Suchergebnissen, sondern um einen eigenen, dem Suchmaschinenbetreiber zurechenbaren Inhalt handele. Entscheidend sei insoweit, ob sich der Betreiber die Inhalte der Suchergebnisse zu eigen mache.

Dies hielt das Gericht hier für gegeben, da die Ergebnisse der Suchanfrage in eigenen Worten zusammengefasst und ausgewertet präsentiert würden. Die konkreten Formulierungen der "KI-Übersicht" zeigten eine eigene inhaltliche Auswertung der Suchergebnisse. Google schaffe auf diese Weise eigenständige, über die einzelnen, im späteren Verlauf dann durch Verlinkungen angezeigte Suchergebnisse hinausgehende Aussagen, für die das Unternehmen verantwortlich sei.



Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Landgericht München I, Urteil vom 28.05.2026, 26 O 869/26, nicht rechtskräftig

Telekommunikationsunternehmen darf "Heavy User" vorerst weiter depriorisieren

Die Anordnung der Bundesnetzagentur, in Verträgen über mobile Internetzugangs-dienste mit unbegrenztem oder sehr großem Datenvolumen (so genannte Heavy User) dürfe eine Vertragsklausel zur nachrangigen Datenübertragung nicht verwendet werden, darf vorläufig nicht vollzogen werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster entschieden und damit dem Eilantrag eines deutschlandweit tätigen Telekommunikationsunternehmens stattgegeben.

Nach einer in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Klausel zur so genannten Depriorisierung werden im Fall einer ausnahmsweisen Überlastung einer Funkzelle die Internetverkehre der Heavy User nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens mit einer geringeren Priorität gegenüber anderen Verkehren in derselben Funkzelle transportiert. Der Datentransport mit geringerer Priorität kann dazu führen, dass insbesondere datenintensive Inhalte, Anwendungen oder Dienste (zum Beispiel hochauflösendes Video-Streaming) für die Dauer der Netzüberlastung der jeweils genutzten Funkzelle eingeschränkt oder verlangsamt zur Verfügung stehen.

Die Bundesnetzagentur hat einem Telekommunikationsunternehmen die Verwendung der Depriorisierungsklausel untersagt. Sie verstoße gegen die Verpflichtung zur Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet gemäß Artikel 3 der EU-Netzneutralitätsverordnung. Sie unterscheide bei einer Netzüberlastung in einer Funkzelle in unzulässiger Weise zwischen dem Datenverkehr von Nutzern, die ein bestimmtes Datenvolumen innerhalb eines Abrechnungsmonats verbraucht hätten, und solchen, die einen geringeren Verbrauch aufwiesen, obwohl beide Nutzergruppen den gleichen Internetzugangstarif gebucht hätten.

Beim Verwaltungsgericht Köln war die Mobilfunkanbieterin mit ihrem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erfolglos. Hiergegen legte sie erfolgreich Beschwerde ein.

Das OVG meint, bei vorläufiger Prüfung im Eilverfahren lasse sich anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht zweifelsfrei beurteilen, ob die von der Bundesnetzagentur beanstandeten und untersagten Depriorisierungsklauseln eine nach Artikel 3 Absatz 3 der Netzneutralitätsverordnung nicht gerechtfertigte Ungleichbehand-

lung bedeuten. In der Rechtsprechung des EuGH sei diese Frage noch nicht abschließend geklärt. Im Hauptsacheverfahren bedürfe es daher voraussichtlich eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH.

Die bei nicht offensichtlicher Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts vorzunehmende Interessenabwägung falle zugunsten des Telekommunikationsunternehmens aus. Es habe nachvollziehbar dargelegt, dass bei einer sofortigen Vollziehung des Bescheids die beanstandeten Depriorisierungsklauseln sowohl gegenüber einer Vielzahl von Bestands- als auch Neukunden voraussichtlich unwiederbringlich verloren wären, wenn das Unternehmen sie aus den Verträgen nehmen müsste beziehungsweise bei Vertragsschluss nicht aufnehmen dürfte.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.06.2026, 13 B 1232/25, unanfechtbar

Staat & Verwaltung

Fokus IT-Fahndung: Austausch mit Österreich im Kampf gegen Finanzkriminalität

Nordrhein-Westfalen und Österreich vernetzen sich im Kampf gegen Finanzkriminalität, um bei der digitalen Fahndung gemeinsam größere Fortschritte zu erzielen. Eine Delegation des österreichischen Amtes für Betrugsbekämpfung war zu Gast im Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen (LBF NRW).

Wie das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen mitteilt, ging es um einen Austausch über aktuelle Entwicklungen und Methoden in der Bekämpfung komplexer Finanzdelikte. Im Mittelpunkt hätten die IT-gestützte Fahndung sowie der Umgang mit Krypto-Währungen und deren Missbrauch für Geldwäsche, Steuerhinterziehung und andere Formen der organisierten Finanzkriminalität gestanden.

Das LBF NRW habe dabei seine Strukturen, Arbeitsweisen und technischen Ansätze vorgestellt, mit denen seine Experten große Datenmengen auswerten, digitale Spuren sichern und internationale Geldflüsse nachvollziehen. Ebenso habe es seine Erfahrungen bei der Analyse von Blockchain-Transaktionen und der Verzahnung von klassischer Ermittlungsarbeit mit modernen IT-Forensik-Methoden geteilt.

Stephanie Thien, Leiterin des LBF NRW, betonte die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa: "Organisierte Finanzkriminalität ist in hohem Maße digitalisiert und internationalisiert. Grenzen sind für die Täter kein Hindernis, sondern Mittel zum Zweck, um Ermittlerinnen und Ermittler abzuhängen. Umso wichtiger ist es, dass Ermittlungsbehörden ihre Expertise bündeln, voneinander lernen und ihre technischen Fähigkeiten gemeinsam weiterentwickeln."

Durch den kontinuierlichen fachlichen Dialog, gemeinsame Analysen und den Austausch zu neuen Phänomenen der Finanzkriminalität solle die Schlagkraft der Ermittlungen weiter erhöht und die Bekämpfung illegaler Finanzströme nachhaltig gestärkt werden.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 23.01.2026

Teilzeit ohne besondere Gründe: Kein Anspruch bei entgegenstehenden dienstlichen Belangen

Eine Polizeibeamtin des Landes Nordrhein-Westfalen wollte eine so genannte voraussetzungslose Teilzeit bewilligt haben. Nach einer Besprechung vor dem Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hat sie jetzt ihre Klage zurückgenommen.

Für ihr Begehren hat die Beamtin private Umstände angeführt. Ihr Ehemann sei beruflich sehr stark eingebunden. Das Paar könne durch den Wach- und Wechseldienst mit Nacht- und Wochenenddiensten etwa nur jedes vierte Wochenende miteinander verbringen. Darüber hinaus rügt die Klägerin eine Ungleichbehandlung durch ihren Dienstherrn. Er habe in anderen mit ihrer Situation vergleichbaren Fällen voraussetzungslose Teilzeit bewilligt. Sie werde demgegenüber ohne sachlichen Grund anders behandelt.

In der mündlichen Verhandlung wies der Vorsitzende der 1. Kammer im Rechtsgespräch darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte grundsätzlich zur Tätigkeit in Vollzeit verpflichtet seien. Voraussetzungslose Teilzeit könne nur dann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstünden.

Im Fall der Klägerin dürften ihren privaten Belangen diejenigen des Dienstherrn entgegenstehen. Denn der Dienstherr müsse anderen Beamtinnen und Beamten ermöglichen, die in der konkreten Behörde übermäßig viel angefallenen Über- und Mehrarbeitsstunden abzubauen. Der Beklagte gab hierzu an, für Ende 2024 hätten die Zeiterfassungssysteme insgesamt rund 350.000 Über- und Mehrarbeitsstunden der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ausgewiesen.

Zur gerügten Ungleichbehandlung führte er aus, in der Behörde seien aktuell nur drei Polizeivollzugsbeamte in bewilligter voraussetzungsloser Teilzeit tätig. Alle hätten, anders als die Klägerin, einen Erkrankungshintergrund. In einem weiteren Fall beabsichtige er, den Antrag abzulehnen.

Nach diesen Konkretisierungen erklärte der Prozessbevollmächtigte der klagenden Beamtin die Klagerücknahme.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, PM vom 18.02.2026, 1 K 3822/24

Automatisierter Austausch von Unternehmens-Steuerdaten

Der Deutsche Bundestag soll einer Vereinbarung zwischen mehreren Ländern über den Austausch von Daten zur Mindestbesteuerung von Unternehmen zustimmen, damit die Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter ausgebaut werden kann. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 15. Januar 2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (21/6497) eingebracht.

Bei GloBE-Informationen handelt es sich nach Angaben der Regierung



um die Mindeststeuer-Berichte, die von Unternehmensgruppen für Zwecke der Mindestbesteuerung bei den zuständigen Behörden der Steuerhoheitsgebiete eingereicht werden. Um ein möglichst effizientes und verwaltungsarmes Verfahren zu gewährleisten, müsse der Mindeststeuer-Bericht nicht in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe ansässig sei, abgegeben werden, erläutert die Regierung. Vielmehr sei es möglich, den Mindeststeuer-Bericht zentral in einem Land einzureichen.

Um sicherzustellen, dass die Informationen des Mindeststeuer-Berichts rechtzeitig bei allen betroffenen Behörden vorliegen, werde durch die Mehrseitige Vereinbarung ein automatischer Informationsaustausch zwischen den beteiligten Finanzverwaltungen etabliert. Dadurch solle der Zugang der jeweiligen Behörde zu Informationen der Unternehmensgruppen gewährleistet werden. Gleichzeitig würden multiple Abgabeverpflichtungen mehrerer steuerpflichtiger Einheiten einer Unternehmensgruppe vermieden. Der automatische Informationsaustausch könne beginnen, wenn alle Staaten die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen insbesondere zum Datenschutz zugesichert hätten, schreibt die Regierung.

Bundestag, hib-Meldung 498/2026 vom 18.06.2026

ELSTER wird 30 Jahre alt

1996 wurde die elektronische Einkommensteuererklärung ins Leben gerufen. Seither wurden über ELSTER elektronisch bundesweit über 660 Millionen Steuererklärungen abgegeben, über 710 Millionen Bescheinigungen bereitgestellt und mehr als 1,2 Milliarden Steueranmeldungen getätigt, wie das Finanzministerium Bayern mitteilt.

Zur ELSTER-Community zählten inzwischen über 25 Millionen Nutzer, so Bayerns Finanz- und Heimatminister Albert Fűracker (CSU). Nach wie vor setze man "weiterhin alles daran, unser Serviceangebot ständig zu erweitern und zu verbessern", so der Minister: Ab dem 01.07.2026 stehe die neue Funktion "Steuererklärung per App mit einem Klick" zur Verfügung - die Registrierung hierfür sei schon jetzt möglich.

Über ELSTER könne nahezu die ganze Kommunikation mit der Steuerverwaltung digital abgewickelt werden, so das bayerische Finanzministerium. Es könnten nicht mehr nur elektronische Steuererklärungen eingereicht werden. Vielmehr stünden viele weitere Serviceleistungen bereit: Beispielsweise könnten Einsprüche und sonstige elektronische Nachrichten schnell, unkompliziert und direkt an das Finanzamt digital gesandt werden. Zudem erhielten Bürger im ELSTER-Postfach Nachrichten, Bescheide und Schreiben der Steuerverwaltung auch digital.

In der Smartphone App "Mein ELSTER+" könnten Belege für die Steuererklärung erfasst und gesammelt werden. Ab 01.07.2026 stehe dort zudem die neue Funktion "Steuererklärung per App mit einem Klick" (<https://steuererklaerung-mit-einem-klick.elster.de/>) für einen ersten Anwenderkreis (ledige, kinderlose Arbeitnehmer sowie Bezieher von Alters-einkünften, die darüber hinaus keine weiteren Einkünfte haben) zur Verfügung. Funktionen und Anwenderkreis der App sollen laut Ministerium in der kommenden Zeit kontinuierlich optimiert und erweitert werden.

ELSTER stehe bundesweit allen Bürgern sowie Unternehmen kostenfrei zur Verfügung. Das Verfahren werde federführend von Bayern im Rahmen des Vorhabens KONSENS im Auftrag des Bundes und der Länder entwickelt und betrieben. Die Finanzierung erfolge durch Bund und Länder gemeinsam.

Die Technologie von ELSTER findet laut Finanzministerium Bayern nicht nur im Bereich der Steuerverwaltung Anwendung: Über das Unternehmenskonto könnten sich Unternehmen mit Hilfe ihrer ELSTER-Zertifikate für viele weitere Online-Dienste anmelden, Anträge ausfüllen, authentifiziert absenden und Bescheide digital empfangen.

Finanzministerium Bayern, PM vom 26.05.2026

Bußgeld & Verkehr

Weiterfahrt alkoholisierten Fahrers nicht unterbunden: Polizeibeamte verurteilt

Das Amtsgericht (AG) Lübeck hat zwei Autobahnpolizisten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu Geldstrafen verurteilt. Sie hatten einen Autofahrer kontrolliert, der kurz darauf erheblich alkoholisiert einen Unfall mit zwei Toten verursachte.

Zwei Beamte der Autobahnpolizei waren während ihres Streifendienstes durch einen anderen Verkehrsteilnehmer auf die auffällige Fahrweise ("Schlangenlinien") eines Pkw hingewiesen worden. Die Beamten konnten das Fahrzeug auf einem Rastplatz bei Lübeck anhalten und einer Kontrolle unterziehen. Einen Atemalkoholtest verweigerte der Fahrer und erklärte seine Fahrweise mit dem Hinweis, er habe seit 48 Stunden nicht geschlafen. Die Beamten untersagten ihm die Weiterfahrt für 30 Minuten, sahen aber von weiteren Maßnahmen ab.

Kurze Zeit später verursachte der Fahrer mit einer Geschwindigkeit von rund 250 km/h einen schweren Verkehrsunfall, bei dem zwei Menschen ums Leben kamen und eine weitere Person schwer verletzt wurde. Ein dann durchgeführter Test ergab, dass der Unfallverursacher schon bei der Kontrolle durch die Polizisten eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,7 Promille hatte.

Der Fahrer selbst wurde bereits vom AG Wismar zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt.

Das AG Lübeck hat die beiden Beamten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu Geldstrafen von jeweils 120 Tagessätzen verurteilt - in Höhe von 90 Euro beziehungsweise 120 Euro.

Nach Überzeugung des Gerichts hätten die Beamten die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des späteren Unfallverursachers bei pflichtgemäßem Sorgfalt erkennen und seine Weiterfahrt unterbinden müssen. Der vorherige Hinweis auf die auffällige Fahrweise und die Verweigerung des Atemalkoholtests hätten weitere Maßnahmen geboten.

Polizeibeamte hätten in einer solchen Kontrollsituation eine so genannte Garantenstellung: Erkennbare Gefahren für Leib und Leben Dritter müssten sie abwenden. Wer dies pflichtwidrig unterlässt und dadurch einen Schaden verursacht, könne sich strafbar machen - auch, wenn er den Schadeneintritt nicht gewollt habe.

Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 08.05.2026, nicht rechtskräftig

Doppelte Rückschaupflicht missachtet: Volle Haftung für Unfall bei Spurwechsel auf der Autobahn

Wer der doppelten Rückschaupflicht nicht nachkommt, muss bei einem Unfall die volle Schadenssumme selbst tragen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig entschieden.

Ein Mann verlangt Schadensersatz wegen eines Unfalls auf der A 7, bei dem sein Sattelzug beim Wechsel von der rechten auf die mittlere von drei Fahrspuren mit dem von hinten kommenden Pkw der verklagten Autofahrerin kollidiert war. Entscheidender Streitpunkt war, ob die Autofahrerin kurz vor dem Unfall selbst von der linken auf die mittlere Spur gewechselt hatte oder - wie sie behauptete - durchgehend die mittlere Spur befuhr.

Das Landgericht Kiel wies in erster Instanz die Klage nach Zeugenvernehmung des Lkw-Fahrers und Einholung eines Sachverständigengutachtens ab, weil es von einem allein für den Unfall verantwortlichen sorgfaltswidrigen Spurwechsel des Lkw-Fahrers ausging.

Das OLG hat diese Entscheidung bestätigt und die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen. Die Aussage des Lkw-Fahrers ("mittlere Spur frei" und ein "Spurwechsel des Pkw könne gut sein") reicht nach Auffassung beider Instanzen nicht aus, um auch einen Spurwechsel der Autofahrerin festzustellen. Bei einem Unfall infolge eines Spurwechsels spreche der Anscheinsbeweis für einen Verstoß des Spurwechsels - also hier des Lkw-Fahrers - gegen die besonderen Sorgfaltspflichten beim Fahrstreifenwechsel. Die bloße Möglichkeit eines gleichzeitigen Spurwechsels der Unfallgegnerin genüge nicht, um diesen Anscheinsbeweis zu erschüttern. Daher habe der Lkw-Fahrer den Unfall vollumfänglich verursacht.

Die doppelte Rückschaupflicht beim Spurwechsel (oder Abbiegen) erfordere, den Verkehr nicht nur ein-, sondern zweimal zu prüfen: Zuerst durch einen Blick in den Rückspiegel beim Einleiten des Vorgangs und unmittelbar vor dem eigentlichen Wechsel ein zweites Mal durch den Schulterblick, um den toten Winkel zu kontrollieren. Ein Verstoß hiergegen führt laut OLG bei Unfällen meist zur vollen Haftung.

Oberlandesgericht Schleswig, Beschluss vom 27.02.2026, 7 U 106/25, rechtskräftig

Trunkenheitsfahrt: Auch Parkhaus ist öffentliche Verkehrsfläche

Wer nach erheblichem Alkoholgenuss Auto fährt, macht sich strafbar -



- auch wenn er das Kfz nur innerhalb eines Parkhauses benutzt hat und die Ausfahrtsschranke währenddessen gesperrt war.

Ein Mann wollte mit einem Firmenfahrzeug aus einem Parkhaus in der Nürnberger Innenstadt ausfahren. Er war zu diesem Zeitpunkt mit knapp zwei Promille erheblich alkoholisiert. Als eine Mitarbeiterin des Parkhauses das bemerkte, sperrte sie die Ausgangsschranke und verhinderte auf diese Weise das Ausfahren des Mannes. Dieser setzte daraufhin mit seinem Fahrzeug zu einem Parkplatz zurück.

Das Amtsgericht Nürnberg hat den Fahrer wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und den Fahrerlaubnisentzug mit einer Sperrfrist von drei Monaten angeordnet. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Berufung des Mannes als unbegründet verworfen.

Im Wege der Revision machte dieser geltend, sein Handeln sei nicht strafbar gewesen - schließlich sei er mit dem Fahrzeug nicht im Straßenverkehr gefahren. Dadurch, dass die Ausgangsschranke kurzfristig gesperrt worden sei, habe er das private Parkhaus nicht verlassen können, er sei daher nicht im öffentlichen Verkehrsraum gefahren.

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) folgte dieser Argumentation nicht: Das Parkhaus sei eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Dies gelte ungeachtet der konkreten Eigentumsverhältnisse und jedenfalls während der allgemeinen Betriebszeiten. Daran ändere auch eine kurzzeitige Sperrung der Ausgangsschranke nichts, zumal die beiden Einfahrtsschranken weiterhin geöffnet waren und auch Fußgänger das Parkhaus betreten und verlassen hätten.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 13.02.2026, 204 StRR 102/26

Blitzermarathon & Speedweek im August

Vom 3. bis 9. August findet der zweite Blitzermarathon des Jahres 2026 statt - übrigens nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa.

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind in § 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) geregelt.

§ 3 StVO bestimmt:

- Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.

- Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.
- Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.
- Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
- Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
- Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Bei Geschwindigkeiten bis 100 km/h werden 3 km/h als Toleranz abgezogen.

Bei Messwerten über 100 km/h erfolgt ein Abzug von 3% der gemessenen Geschwindigkeit.

Übrigens: Auf die Faustregel »Wenn nach drei Monaten kein Knöllchen kommt, kommt auch nichts mehr« können (vermeintliche) Verkehrssünder nicht mehr setzen. Seit dem 1. Juli 2026 beträgt die Frist für einen Bußgeldbescheid für Verkehrsverstöße sechs Monate (sogenannte Verfolgungsverjährung).

steuertipps.de

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Flugannullierung: Mit Ticketpreis auch Vermittlerprovision zu erstatten

Wird ein Flug gestrichen, muss die Airline dem Kunden den Ticketpreis erstatten, und zwar einschließlich der beim Kauf von einem Vermittler erhobenen Provision. Dafür ist es laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) nicht erforderlich, dass die Fluggesellschaft die genaue Höhe dieser Provision kennt.

Mehrere Reisende kauften im Buchungsportal des Reisebüros Opodo Flugtickets für einen Hin- und Rückflug der Fluggesellschaft KLM von Wien nach Lima. Da die Flüge annulliert wurden, erstattete KLM ihnen den von ihnen gezahlten Betrag. Allerdings zog die Airline etwa 95 Euro ab, die Opodo den Kunden als Vermittlungsprovision in Rechnung gestellt hatte.

Die betroffenen Fluggäste traten ihre etwaigen Erstattungsansprüche an einen Verbraucherschutzverband ab. Dieser macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Erstattung der Flugticketkosten auch die Vermittlungsprovision umfassen müsse, die den Fluggästen, wie im vorliegenden Fall, von einem als Vermittler dieser Fluggesellschaft tätigen Reisebüro in Rechnung gestellt worden sei. KLM macht hingegen geltend, dass sie nicht verpflichtet sei, die streitige Vermittlungsprovision zu erstatten, da ihr deren Existenz und erst recht deren Höhe nicht bekannt gewesen seien.

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat den EuGH hierzu befragt. Der OGH erinnert daran, dass der Gerichtshof bereits im Rahmen der Auslegung des Umfangs des Erstattungsanspruchs von Fluggästen zu Vermittlungsprovisionen Stellung genommen und dabei festgestellt hat, dass diese in den Erstattungsbetrag einzubeziehen sind, es sei denn, sie wurden ohne Wissen der Fluggesellschaft festgelegt. Diese Ausnahme, die sich darauf beziehe, ob das Luftfahrtunternehmen von der Provision Kenntnis habe, könne jedoch unterschiedlich ausgelegt werden.

Der EuGH stellt nun klar, dass, wenn eine Fluggesellschaft akzeptiert, dass der Vermittler in ihrem Namen und für ihre Rechnung Flugtickets ausstellt und ausgibt, davon ausgegangen werden kann, dass sie zwangsläufig die Geschäftspraxis dieses Vermittlers kennt, eine Vermittlungsprovision zu erheben. Da die Erhebung dieser Vermittlungsprovision ein "unvermeidbarer" Bestandteil des Flugticketpreises sei, sei sie als von der Fluggesellschaft genehmigt anzusehen. Daher müsse die Airline die Provision erstatten.

Für nicht erforderlich hält der EuGH es, dass die Fluggesellschaft die ge-

naue Höhe der Vermittlungsprovision kennt. Andernfalls würde der vom Unionsgesetzgeber angestrebte Schutz der Fluggäste geschwächt und die Attraktivität der Inanspruchnahme der Dienste eines Vermittlers verringert.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 15.01.2026, C-45/24

Gartenbaufirma nimmt Grenzbepflanzung vor: Mangels Auftrags kein Geld

Wenn jemand Leistungen erbringt, obwohl er genau weiß, dass darüber noch kein Vertrag geschlossen wurde, kann er keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen. Das musste der Betreiber einer Gartenbaufirma lernen, nachdem er Bepflanzungen auf einem Grundstück vorgenommen hatte, ohne zuvor von den Eigentümern beauftragt worden zu sein.

Zwei Nachbarn wollten ihre Grundstücksgrenze bepflanzen. Sie suchten daher gemeinsam ein Gartencenter auf und ließen sich dort beraten. Es wurde ein handschriftlicher Plan erstellt und die Pflanzen durch die beiden Nachbarn gekauft. Eine Mitarbeiterin des Gartencenters wies die Nachbarn darauf hin, dass das Gartencenter selbst keine Pflanzungen vornehme, man aber mit einem externen Gartenbaubetrieb zusammenarbeite. Dieser könne die Arbeiten durchführen. Die Kontaktdaten wurden ausgetauscht.

Wenige Tage später erschien unangekündigt ein Mitarbeiter des Gartenbaubetriebs zur Besichtigung der Örtlichkeit. Da nur einer der beiden Nachbarn, der Beklagte, anwesend war, erklärte dieser dem Mitarbeiter des Gartenbaubetriebs, was geplant war. Einige Tage später führte der Gartenbaubetrieb die Arbeiten aus und stellte dem beklagten Nachbarn rund 3.875 Euro in Rechnung. Dieser jedoch verweigerte die Zahlung. Er habe zu keinem Zeitpunkt einen Auftrag erteilt - weder im Gartencenter noch bei der Besichtigung vor Ort.

Der Gartenbaubetrieb verklagte den Nachbarn auf Zahlung. Erfolg hatte er damit nicht. Zur Überzeugung des Gerichts steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass bei dem Verkaufsgespräch betreffend die Pflanzen nicht zugleich auch eine bindende Beauftragung des Gartenbauers, vermittelt durch die Mitarbeiterin des Gartencenters, in Rede stand. Vielmehr habe die Mitarbeiterin des Gartencenters - ausweislich ihrer eigenen glaubhaften Aussage - lediglich auf die Möglichkeit einer Beauftragung externer Gärtner hingewiesen und dabei den klagenden Gartenbaubetrieb unter Angabe deren üblichen Stundensatzes empfohlen. Allen beim Verkaufsgespräch im Gartencenter anwesenden Personen sei also bewusst gewesen, dass lediglich der Erwerb der Pflanzen in bindender Weise ver-



einbart werden sollte, nicht auch die Durchführung der Bepflanzung durch den empfohlenen Betrieb.

Dieser habe auch keinen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, fährt das AG fort. Um die auf den Grundsätzen der Privatautonomie fußende Risikoverteilung nicht zu umgehen, seien die Regeln zur Geschäftsführung ohne Auftrag nicht anwendbar, wenn der Geschäftsführer weiß, dass ein Vertrag bei der Erbringung von Leistungen (noch) nicht geschlossen ist. Ein Anspruch ergibt sich für das AG München auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Abschließend hält das Gericht fest, dass sämtliche Ansprüche jedenfalls als unbestellte Leistung gemäß § 241a Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen seien.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.08.2025, 172 C 28655/24, rechtskräftig

Reiseveranstalter muss über Ausreisebestimmung informieren

War es rechtens, dass die Fluggesellschaft die Beförderung in das Urlaubsland verweigert hat, nur weil das digitale Einreiseformular beim Check-In nicht vorlag? Das damit befasst Landgericht (LG) München II hat diese Frage zwar nicht beantwortet, den Pauschalreiseveranstalter aber gleichwohl zur Rückzahlung des Reisepreises und zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Eheleute hatten über ein Online-Vermittlungsportal eine Pauschalreise von München nach Santo Domingo (Dominikanische Republik) gebucht. Im bezahlten Reisepreis von 3.640 Euro waren Flug, Transfer mit Hotelaufenthalt und All-Inclusive-Verpflegung enthalten. Der Reiseveranstalter verwies im Hinblick auf die Einreisebestimmungen auf die Informationsinternetseiten des Urlaubslandes. Danach mussten alle Reisenden zu Ein- und Ausreisezwecken ein einheitliches elektronisches Formular ("E-Ticket") frühestens 72 Stunden vor Ankunft und spätestens bei der Grenzkontrolle am Flughafen bei Einreise in die Dominikanische Republik ausfüllen. Sie informierte weiter darüber, dass die Fluggesellschaft den QR-Code nicht einlesen müsse und die dominikanischen Flughäfen über kostenloses W-LAN für das Ausfüllen des Formulars verfügten.

Am Flughafen teilte das Hilfspersonal der Fluggesellschaft dem Ehepaar mit, dass sie zur Beförderung ein E-Ticket in Form eines QR-Codes benötigten. Dem Ehepaar gelang es zwar, einen solchen QR-Code zu generieren. Es verpasste jedoch den Check-In und durfte nicht in das Flugzeug einsteigen.

Mit seiner Klage verlangte das Paar eine Erstattung des restlichen Reisepreises sowie eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit und einen Ersatz für nutzlose Aufwendungen in Höhe von 65,40 Euro.

Das LG München II gab ihm recht. Der Pauschalreiseveranstalter hätte das Ehepaar ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass die Fluggesellschaft ein E-Ticket bereits bei der Ausreise verlangt. Der Reiseveranstalter habe bereits aufgrund des Umstandes, dass das Luftverkehrsunternehmen allein sein Vertragspartner ist, dessen Bestimmungen und Praxis kennen und das Ehepaar entsprechend informieren." Dass dieser Hinweis erfolgt war, konnte der beklagte Reiseveranstalter nicht nachweisen. Er wurde dazu verurteilt, den Eheleuten den Reisepreis vollständig zurückzuzahlen, die nutzlosen Aufwendungen zu erstatten und eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit in Höhe der Hälfte des Reisepreises zu zahlen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da Rechtsmittel eingelegt werden können.

Landgericht München II, 6 O 3835/24, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Bundesregierung will Designrecht modernisieren

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf »zur Modernisierung des Designrechts« (21/6215) vorgelegt, mit dem verbindliche Vorgaben der EU-Richtlinie vom Oktober 2024 über den rechtlichen Schutz von Designs umgesetzt und die Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt effizienter gestaltet werden sollen.

Wie die Bundesregierung in der Vorlage ausführt, sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen im Designgesetz, im Markengesetz, im Patentrechtsgesetz und in der Designverordnung vor, »darunter die ausdrückliche Anerkennung neuer Designformen, die Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten von Designs, die Ausdehnung des Schutzes gegen vorbereitende Handlungen des 3D-Drucks und die Schaffung einer Durchführungsregelung«.

Darüber hinaus wird den Angaben zufolge ein Eintragungssymbol geschaffen, mit dem Anmelder ihre eingetragenen Designs kennzeichnen können. Die bereits bestehende Reparaturklausel des Paragraphen 40a des Designgesetzes soll danach geringfügig angepasst und die Übergangsfrist verkürzt werden. »Die Vorgaben zur Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühren für eingetragene Designs werden an die Vorgaben bei Marken angeglichen«, heißt es in der Begründung weiter.

Bundestag, hib-Meldung 445/2026 vom 04.06.2026

Vertriebsketten für Mehrzweck-Gutscheine: Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Mittelpersonen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Ausführungen dazu veröffentlicht, wie Leistungen von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnden Mittelpersonen in Vertriebsketten für Mehrzweck-Gutscheine umsatzsteuerlich zu behandeln sind: Haben der leistende Unternehmer und der Gutscheinausgebende Unternehmer keine Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung für die Vermittlungsleistung getroffen, ergibt sich diese aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis des Gutscheinausgebenden Unternehmers.

Das gilt auch, wenn der Gutscheinausgebende Unternehmer bei der Übertragung von Mehrzweck-Gutscheinen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Die Bemessungsgrundlage für die grundsätzlich steuerbare Leistung an den den Gutschein ausstellenden Unternehmer bestimmt sich entsprechend auch hier für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung der sonstigen Leistung mit dem den Gutschein ausstellenden Unternehmer getroffen wurde, aus der

Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis des Gutscheinausgebenden Unternehmers.

Bei der Einbindung mehrerer Mittelpersonen in eine Vertriebskette, in der Mehrzweck-Gutscheine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt werden, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage für die Leistung der Mittelperson an den den Gutschein ausstellenden/übertragenden Unternehmer, wenn keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde, aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis der Mittelperson.

BMF, Schreiben vom 29.04.2026, III C 2 - S 7100/00097/002/309

E-Zigaretten: Auch unbefüllte Ersatztanks dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden

Eine Händlerin, die E-Zigaretten sowie Zubehör und Ersatzteile hierfür vertreibt, führte bei einer Konkurrentin, die entsprechende Waren im Internet anbietet, einen Testkauf durch. Sie bestellte einen unbefüllten Ersatztank. Weder bei der Bestellung noch bei der Lieferung wurde ihr Alter gecheckt.

Die Händlerin verklagte darauf die Konkurrentin, unter anderem auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht. Damit hatte sie teilweise Erfolg.

Der BGH stellte klar: Zu den von § 10 Absatz 3 und 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) erfassten Behältnissen gehörten auch unbefüllte Ersatztanks für elektronische Zigaretten. Schon nach dem Wortsinn, aber auch nach dem Sinn und Zweck der jugendschützenden Abgabeverbote umfasst der Begriff des "Behältnisses" in § 10 Absatz 3 und 4 JuSchG sowohl mit einer nikotinhaltigen oder nikotinfreien Flüssigkeit befüllte als auch noch nicht mit einer Flüssigkeit befüllte Behälter. Da Ersatztanks für elektronische Zigaretten allein dazu bestimmt und geeignet seien, zum Konsum von E-Liquids in elektronischen Zigaretten verwendet zu werden, gehe von ihnen auch dann eine Gesundheitsgefahr für Kinder und Jugendliche aus, wenn sie nicht befüllt sind. Auch noch nicht mit einer Flüssigkeit befüllte Ersatztanks würden deshalb als "Behältnisse" von den Abgabeverboten des § 10 Absatz 3 und 4 JuSchG erfasst.

Eines Rückgriffs auf die Legaldefinitionen des Tabakerzeugnisrechts bedarf es hierfür laut BGH nicht. Das Angebot und die anschließende Auslieferung solcher unbefüllter Behältnisse ohne Überprüfung des Alters des Bestellers beziehungsweise des Empfängers der Lieferung verstoße gegen die Marktverhaltensregelungen des § 10 Absatz 3 und 4 JuSchG und stelle eine unlautere geschäftliche Handlung gemäß § 3 Absatz 1, §



3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

Der klagenden Händlerin stehe deshalb gegen die Konkurrentin ein Anspruch auf Unterlassung sowie ein Anspruch auf Auskunft über den Umfang der Verletzungshandlung zu. Die von ihr darüber hinaus begehrte Auskunft über den erzielten Gewinn schulde die Konkurrentin hingegen nicht. Bei einer Verletzung allgemeiner Verhaltenspflichten im Wettbewerb könne nicht die Herausgabe eines Verletzergewinns beansprucht werden.

BGH, Urteil vom 11.03.2026, I ZR 106/25

Vitamin-C-haltiger Saft darf nicht mit "Immunkraft" beworben werden

Die Voelkel GmbH darf einen Saft nicht mehr als "Voelkel bio C Immunkraft" vertreiben. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschied, hierin liege eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe.

Bei dem Begriff "Immunkraft" handele es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe. Nach der Health-Claims-Verordnung seien solche Angaben für Lebensmittel nur zulässig, wenn die Europäische Kommission sie in eine entsprechende Liste aufgenommen hat. Diese Angaben seien wissenschaftlich überprüft.

Für die Vitamine A und C sind laut OLG unter anderem die Angaben zugelassen, dass sie zur "normalen Funktion" des Immunsystems "beitragen". Aus Sicht der Verbraucher erwecke der Begriff "Immunkraft" aber den Eindruck, der Verzehr des Saftes verleihe dem Immunsystem zusätzlich "Kraft". Der Begriff suggeriere also, dass der Verzehr des Saftes die Funktionsfähigkeit auch eines normalen Immunsystems weiter verbessere.

Auch Hinweise in Form von Sternchen, die auf die Rückseite der Flasche und dort auf die zugelassene Angabe verweisen, änderten daran nichts, meint das OLG. Beim Einkauf würden die angesprochenen Verbraucher den Text auf der Rückseite nicht ohne Weiteres wahrnehmen.

OLG Celle, Beschluss vom 13.03.2026, 13 U 95/25, nicht rechtskräftig

Discounter-Rabatt nur über App: Rechtlich zulässig

Bei Penny erhält man bestimmte Rabatte nur über die App des Discounters. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hält das für diskriminierend und klagte. Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm drang er damit nicht durch. Allerdings können die Verbraucherschützer noch

Revision einlegen.

Es sei keine "Benachteiligung aus Gründen einer Behinderung oder des Alters" feststellbar, so das OLG. Es liege weder eine so genannte unmittelbare Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) noch eine so genannte mittelbare Benachteiligung (§ 3 Abs. 2 AGG) vor. Jedermann könne die App nutzen. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass eine App-Nutzung als Voraussetzung für eine Rabattgewährung Menschen wegen ihres Alters oder wegen einer Behinderung besonders benachteiligen könne.

Hier, so das Gericht, sei vor allem wichtig, die richtige Vergleichsgruppe in den Blick zu nehmen. Es komme darauf an festzustellen, ob es eine relevante Gruppe älterer oder behinderter Personen gebe, die grundsätzlich bereit sei oder wäre, die App der Beklagten zu nutzen. Diskriminiert werden könnten lediglich ältere oder behinderte Menschen, die ein Interesse hätten, die App zu nutzen, dies aber aus Altersgründen oder wegen einer Behinderung tatsächlich nicht könnten.

Dazu habe der vzbv nicht genügend vorgetragen. Sein allgemeines Vorbringen, dass ältere Menschen das Internet und internetfähige mobile Endgeräte weniger nutzten als jüngere, reichte dem OLG nicht aus. Die vorgebrachten statistischen Werte zur allgemeinen Internetnutzung beträfen nicht die Penny-App. Ihnen lasse sich allenfalls ganz allgemein entnehmen, dass ältere Menschen das Internet und internetfähige mobile Endgeräte weniger nutzten als jüngere. Warum das so ist, bleibe dagegen offen.

OLG Hamm, Urteil vom 16.04.2026, I-13 UKI 7/25

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERS](#) auf [Unsplash](#)